



II - Stadt- und Raumplanung

**Neuaufstellung Flächennutzungsplan (FNP) - Behördenbeteiligung
Beschluss zu Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen	Ö	30.08.2006	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Beschluss zu Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Hinweise

- Nummerierung nicht fortlaufend, sondern gemäß Verteilerliste TÖB's
- Die vollständigen eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dem Ausschuss in Kopie überlassen worden und zudem in der Sitzung einsehbar.

2 Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde

Wesentlicher Inhalt:

Die Höhere Landschaftsbehörde gibt folgende Anregungen und Hinweise:

2.1

Es wird vorgeschlagen, das Gebiet des Campingplatzes Hasenburg auf den Bestand zu beschränken, bzw. diesen nur in geringem Umfang in östliche Richtung zu erweitern und nur den unmittelbar angrenzenden Gebäudebestand, der dem Campingplatz dienend untergeordnet ist, einzubeziehen. Ein entsprechender Abgrenzungsvorschlag liegt dem Planungsamt vor.

2.2

Nicht nur der B-Plan zum Campingplatz Schnipperinger Mühle, sondern auch bereits der FNP sollte den Bestand restriktiver steuern, so z.B. insbesondere mit Rücknahme im Sülztal in der nördlichen "Ausbreitung".

2.3

Am Erholungsheim im Neyetal befindet sich eine parkartige Gehölzfläche im bestehenden Landschaftsschutz. Hier bestehen gegenüber einer Darstellung als Wohnbaufläche für diesen landschaftsprägenden Teilbereich im Neyetal Bedenken.

2.4

Der landschaftsbildwirksame Gehölzgürtel südlich des Friedhofes zur angrenzenden Wohnbebauung sollte bereits im FNP, spätestens jedoch im B-plan erfolgen.

2.5

Der Hohlweg mit prägendem Baumbestand, südlich angrenzend an die neue Wohnbaufläche Vosskuhle nördlich des Gewerbegebietes bei Leiersmühle sollte bereits im FNP, spätestens jedoch im B-plan erfolgen.

zu 2.1:

Stellungnahme:

Der von der HLB vorliegende Abgrenzungsvorschlag ist begründet und berücksichtigt die bestehenden Gehölzstrukturen am nördlichen Gebietsrand, die im Rahmen einer Bebauungsplanerstellung ohnehin nicht für eine Bebauung infrage kämen oder mit einem hohen Ausgleichsbedarf verbunden wären. Auch die westlich der Straße bestehenden Gebäude und Reitplatz mit Außenflächen in unmittelbarer Nähe zum Wald sollten aus landschaftsökologischer Sicht nicht einer Bebauung zugefügt werden. Bestehende Anlagen haben Bestandsschutz. Das Sondergebiet wird daher auf den Abgrenzungsvorschlag angepasst. Zum Ausgleich wird das Gebiet im Osten geringfügig erweitert.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Planfassung wird angepasst: Rücknahme der Sondergebietsdarstellung in Hasenburg westlich des Weges und nördlich der Bestandsgebäude, geringfügige Ergänzung im Osten der jetzigen Darstellung.

zu 2.2:

Stellungnahme:

Die Forderung, die Bauflächenausweisung im Bereich des Sülztales zurück zu nehmen, wird von Seiten der Stadt nachvollzogen. Es handelt sich um einen ökologisch wertvollen Bereich, der im Bebauungsplanentwurf mit Darstellung eines Gewässerschutzstreifens entsprechend geschützt ist.

Um bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes diesem Ziel gerecht zu werden, wird die Darstellung der Sondergebietsfläche überprüft und entsprechend dem im Aufstellung befindlichen BP angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Planfassung wird geändert:

Um die Sülz wird die Sonderbaufläche bis auf die Flächen des BP reduziert.

zu 2.3:**Stellungnahme:**

Die Darstellung im FNP-Vorentwurf im Bereich des Erholungsheims Neyetal entspricht der 25. FNP-Änderung von 1993. Die Zielsetzung der 25. FNP-Änderung ist auch weiterhin gültig: Beabsichtigt ist, die Wohnnutzung des ehemaligen Müttergenesungsheims und südlich davon geplante Wohnungsbauvorhaben planungsrechtlich zu sichern. Die Erschließung ist vorhanden, städtebaulich wird eine Arrondierung zwischen nördlich und südlich angrenzender Bebauung gewährleistet.

Die Gehölzstrukturen am Rand der Straße sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern. Die Größe dieser Grünzone ist für den FNP nicht darstellungsrelevant. Die landschaftsökologische Bedeutung und das Ziel der Bestandssicherung ist durchaus erkannt und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Planfassung wird beibehalten.

zu 2.4:**Stellungnahme:**

Der Grüngürtel ist teilweise im BP Nr. 59.2 bereits als private Grünfläche festgesetzt. Aufgrund seiner landschaftsökologischen Bedeutung würde im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens der bisher nicht gesicherte Teil des Grüngürtels ohnehin als Grünfläche gesichert werden. Eine Darstellungsrelevanz ist aufgrund der Größe und Bedeutung auf FNP-Ebene gegeben. Dies wird auf FNP-Ebene nachvollzogen und ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Planfassung wird geändert: Der Gehölzgürtel wird als Grünfläche dargestellt.

zu 2.5:**Stellungnahme:**

Da der Gehölzbestand südlich der Neudarstellung S. 1.5. Vosskuhle auch aus immissionsrechtlicher Sicht sinnvoll ist (siehe auch Stellungnahme Nr. 31), wird der Darstellung zugestimmt. Wie bereits bei den Punkten 2.1 und 2.4 ist diese Fläche aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit und der Topographie für eine Bebauung nicht geeignet und würde spätestens im BP-Verfahren als Grünfläche gesichert werden. Aufgrund ihrer Bedeutung auch für das Siedlungsbild und der Größe ist die Darstellungsrelevanz gegeben. Um den künftigen Wohnstandort wirtschaftlich erschließen zu können, wird die Wohnbauflächendarstellung um den darzustellenden Grünstreifen nach Norden verschoben.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Planfassung wird geändert: Der Hohlweg mit prägendem Gehölzbestand südlich der Neudarstellung S 1.5 – Vosskuhle wird als Grünfläche dargestellt.

6 Bergamt Düren

Wesentlicher Inhalt:

Das Bergamt verweist auf die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie, die einen evtl. Einfluss aus verlassenen Grubenbauen beurteilen kann.

Stellungnahme:

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie ist beteiligt worden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Bergamtes Düren wird zur Kenntnis genommen.
Die Planfassung wird beibehalten.

8 Amt für Agrarordnung Siegburg

Wesentlicher Inhalt:

Vom Amt für Agrarordnung werden keine Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Amtes für Agrarordnung wird zur Kenntnis genommen.
Die Planfassung wird beibehalten.

11 Eisenbahn Bundesamt

Wesentlicher Inhalt:

11.1

Verweis auf förmliches Freistellungsverfahren: Aufgrund der Darstellungen im Bereich der Bahntrasse hängt das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes vom förmlichen Freistellungsverfahren ab.

11.2

Entbehrlichkeit muss von Seiten der DB geprüft werden

11.3

Solange keine Freistellung erfolgt ist, kann keiner Überplanung zugestimmt werden.

Stellungnahme:

zu 11.1:

Die Stadt hat am 14.12.2005 den Ratsbeschluss gefasst, gem. § 23 „Allgemeines Eisenbahngesetz“ den Antrag zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken „Entwidmung“ für diese seit 1995 stillgelegte und weitgehend abgebaute Schienentrasse zu stellen.

Der förmliche Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken wurde von der Stadt Wipperfürth am 16.05.2006 gestellt.

Die Herausnahme der Trasse aus dem Infrastrukturbedarfsplan des Landes ist bereits erfolgt. Durch seinen Besuch in Wipperfürth hat der Verkehrsminister des Landes NRW Oliver Wittke nochmals den Willen einer zügigen Umsetzung in den Kommunen betont. Der Regionalrat ist zur Zeit in der Prüfung, ob eine Herausnahme aus dem Regionalplan erfolgen kann.

Städtisches Ziel nach der Entwidmung ist, die lineare Struktur der Bahntrasse zu sichern und als durchgehendes Verbindungselement „Fuß- und Radweg“ mit topographisch geeignetem Verlauf an die Trassenführungen/ Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung der angrenzenden Kommunen anzuschließen. Die theoretische lineare Durchgängigkeit der Trasse bleibt somit gewährleistet. Die Darstellung im Flächennutzungsplan steht aus diesem Grund nicht den Anregungen der DBImm entgegen, da die faktische Trassensicherung erfolgt.

Die Stadt hat Teile der ehemaligen KBS 412 Bergisch-Born-Wipperfürth-Marienheide schon vor Jahren von der DB Imm erworben und nach Erwerb in diesem Bereich einen Geh- und Radweg realisiert. Auch für die Bahnflächen Richtung Hückeswagen hat die Stadt u.a. mit der neuen Flächennutzungsplandarstellung und mit den eingeleiteten Bebauungsplanverfahren Nr. 78 und 48 den Willen zur Wahrnehmung ihrer Planungshoheit im Verlauf der Trasse signalisiert.

zu 11.2:

Die Entbehrlichkeitsprüfung bei dem EBA erfolgt zur Zeit. Alle angeforderten Unterlagen liegen dem EBA mit Schreiben der Stadt Wipperfürth vom 16.05.2006 vor. Mehrausfertigungen wurden mit Schreiben vom 20.06.2006 zugesandt. Die DB Service Immobilien GmbH hat ebenfalls mit Schreiben vom 20.06.2006 an das EBA den Freistellungsantrag unterstützt und bestätigt, dass sich keine betriebsnotwendigen Anlagen auf den freizustellenden Flurstücken befinden.

zu 11.3:

Die Stadt ist bestrebt, auf eine baldige Freistellung hinzuwirken. Aufgrund der oben genannten Ausführungen ist mit einer zügigen Entscheidung zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise 11.1 – 11.3 werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfassung wird beibehalten.

12 Oberbergischer Kreis, Amt für Kreis- und Regionalentwicklung

Wesentlicher Inhalt:

12.1

Es werden keine Bedenken vorgetragen. Hinweis: aus landschaftsplanerischer Sicht muss der Flächennutzungsplan im Landschaftsbeirat erörtert werden.

12.2

Falls weitere Unterlagen benötigt werden, wird um kurzfristige Information gebeten.

zu 12.1

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis zur Beteiligung des Landschaftsbeirates des Oberbergischen Kreises wird zur Kenntnis genommen.

Die Planfassung wird beibehalten.

zu 12.2

Stellungnahme:

Bereits im Rahmen der Grundlagenermittlung wurden mehrmals Daten angefordert. Das beauftragte Planungsbüro wird nochmals mit Fristsetzung und Hinweis auf die Informationspflicht der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 S. 4 BauGB) an den Kreis herantreten, um in der Offenlagefassung die entsprechenden Informationen berücksichtigen zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis wird um Zusendung der noch fehlenden Unterlagen (Bodenbelastungskarte und Altlasten) gebeten.

Die Planfassung wird beibehalten.

18 Straßen NRW, Landesbetrieb Straßenbau Niederlassung Gummersbach

Wesentlicher Inhalt:

Es werden keine Bedenken vorgebracht, Hinweis auf die anstehenden Maßnahmen des Landesbetriebes "Verlängerung Nordtangente Wipperfürth", die in geeigneter Form sowohl in textlicher als auch in bildlicher Darstellung im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden müssen.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in der vorliegenden Planfassung berücksichtigt: In der zeichnerischen Darstellung ist die Planungsmaßnahme Verlängerung der B 237, Nordtangente Wipperfürth bereits als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist im Kapitel 3.2.1 zusätzlich textlich die Bedeutung der Weiterführung der Nordtangente hervorgehoben und begründet.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wurde gefolgt.

Die Planfassung wird beibehalten.

**19 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
Kreisstelle Oberbergischer Kreis**

Wesentlicher Inhalt:

Gegen einige Neuausweisungen von Wohn- und Mischbauflächen bestehen erhebliche Bedenken. Diese sind im einzelnen aufgeführt und begründet.

19.1

Gegen die Standorte S. 1.9 Wipperfürth – südlich Leye-Siedlung bestehen erhebliche Bedenken.

19.2

Gegen den Standort S. 1. 11 Wipperfürth – Am Mittelweg bestehen Bedenken.

19.3

Gegen den Standort S. 1. 3 Wipperfürth – Neyesiedlung (nördlich) bestehen Bedenken.

19.4

Gegen den Standort S. 1. 12 Wipperfürth – östlich Kleineichhölzchen bestehen erhebliche Bedenken.

19.5

Gegen den Standort S. 4.4 Ohl – Mesewinkler Weg bestehen erhebliche Bedenken, Umsiedlung des Betriebes wird angeboten.

19.6

Des Weiteren werden Hinweise zu Kapitel 7.2 hinsichtlich der Wirtschaftsstruktur in Wipperfürth gegeben.

19.7

Es wird begrüßt, dass der Ausgleich überwiegend über ein Ökokonto erfolgen soll. Für die an die Neubaugebiete gekoppelten Ausgleichsflächen sollte im Einzelfall eine Überprüfung erfolgen, in Zusammenarbeit mit den Landwirten kann die Suche nach geeigneten Flächen unterstützt werden.

zu 19.1 – 19.5:

Stellungnahme:

Der hohe Stellenwert der Landwirtschaft in Wipperfürth ist der Stadt sehr wohl bewusst (vgl. Fachbeitrag Arbeiten). Mit ihrer Planung versucht sie daher, den Bedarf an Neubauflächen dort unterzubringen, wo Siedlungsansätze vorhanden sind und Infrastruktur sinnvoll ausgenutzt werden kann. Die Sicherung und der Erhalt der Landschaft ist dabei ein wesentlicher Bestandteil des Leitbildes. Die Stadt hat hierbei die Belange Landwirtschaft / Landschaft und Wohnbedürfnisse der Bevölkerung / bzw.

Belange der Wirtschaft gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Zu den Standorten S.1.3, S.1.9, S. 1.11, S. 1.12, S. 4.4

Die Neudarstellungen von Bauflächen orientieren sich an einem errechneten Gesamtbedarf für Wipperfürth bis 2020 und halten sich weitestgehend an die Vorgaben des Regionalplanes (ehem. Gebietsentwicklungsplanes GEP). Im Rahmen einer umfangreichen Standort-eignungsprüfung wurden die geeigneten Wohn- und Mischbauflächen anhand von städtebaulichen und ökologischen Kriterien ausgewählt. Die Neuausweisungen sind zu 80% an die Zentralstadt angelagert und befinden sich in den Grenzen der landesplanerischen Vorgaben ASB- und GIB-Bereiche - Allgemeiner Siedlungsbereich/ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nach Regionalplan). Jedoch formuliert der Flächennutzungsplan als lediglich vorbereitender Bauleitplan eine grobe stadtplanerische Zielrichtung, deren konkrete Ausgestaltung einem nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren vorbehalten bleibt.

Im Ergebnis der Standortprüfung nach geeigneten Wohn- und Mischbauflächen und unter Berücksichtigung des ermittelten voraussichtlichen zusätzlichen Flächenbedarfes wurden die o.g. Standorte als Wohnbaufläche ausgewählt. Die Standorteignungsprüfung aller Flächen hat gezeigt, dass unter der Berücksichtigung städtebaulicher und ökologischer Aspekte Alternativen im Stadtgebiet, die sich sowohl landesplanerisch, städtebaulich und naturschutzrechtlich eignen und ohne Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu realisieren sind, nicht vorhanden sind. Der FNP hat eine Entwicklungsperspektive von ca. 15 Jahren. Inwieweit innerhalb dieses Zeitraums die jeweiligen Bauflächenpotentiale in Anspruch genommen werden müssen, ist von der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung und weiteren Rahmenbedingungen abhängig.

Die Darstellung als „Wohnbaufläche“ im FNP bedeutet somit nicht, dass dieser Bereich unmittelbar einer Bebauung zugeführt wird. Über eine Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen muss der Rat erst in einem verbindlichen Bauleitplanverfahren entscheiden (Aufstellung eines Bebauungsplanes). Die Grundlage zur Entwicklung zukünftiger Flächen im Stadtgebiet ist hierbei gekoppelt an die Grundsätze des Beschlusses zum kommunalen Bodenmanagement des Rates der Stadt vom Dezember 2005. Im verbindlichen Bauleitplanverfahren, in dem die Öffentlichkeit erneut beteiligt wird, sind alle erkennbaren Konflikte zu benennen und müssen für eine Abwägung aufbereitet werden. Prinzipiell, und dies ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits erkennbar, sind diese potentiellen Konflikte planerisch lösbar.

Zu dieser Konfliktbewältigung mit dem landwirtschaftlichen Betrieben werden bei einer Inanspruchnahme der Flächen im o.g. künftigen Bebauungsplanverfahren geeignete Untersuchungsverfahren (Erschließung, Anwendung des Abstandserlasses NRW, Fachbegutachtung des Störpotenzials) angewendet und Lösungsstrategien (bauliche Maßnahmen, Schutzabstände usw.) aufgezeigt. Priorität hat jedoch immer der Bestandschutz des landwirtschaftlichen Betriebes. Sollte sich im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren herausstellen, was derzeit noch nicht absehbar ist, dass ein potentieller Immissionskonflikt zwischen dem bestehenden Betrieb und einer geplanten, heranrückenden Bebauung unter Abwägung der Belange nicht lösbar sein sollte, so wird auf die Baulandausweisung an dieser Stelle verzichtet. Dies gilt ebenso, wenn durch die Inanspruchnahme der Fläche die Existenz des Landwirtes

gefährdet ist. Die Fläche dient dann als sog. „Poolfläche“, über deren Verlegung innerhalb des Ortes zu gegebener Zeit zu entscheiden ist. Die Inanspruchnahme anderer Flächen kann nur in einem Änderungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit und unter Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) unter Beachtung der landesplanerischen Ziele erfolgen.

Eine bauliche Entwicklung, insbesondere im Süden des Stadtgebietes, ist aufgrund der Topographie und Siedlungsstruktur Wipperfürths aber auch der landesplanerischen Vorgaben (Regionalplan) Schwerpunkt der städtebaulichen Entwicklung. Die Stadt folgt mit dieser Flächenausweisung der Landesplanung.

Die Darstellung als Ausgleichsfläche ist nicht immer mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden. Oftmals können die Flächen noch als Weide genutzt werden (z.B. bei Streuobstpflanzung). Auch hier erfolgt die konkrete Ausgestaltung im Rahmen der Bauleitplanung und obliegt der gemeindlichen Abwägung.

Angesichts der oben aufgezeigten Gründe und der fehlenden Alternativen im Stadtgebiet hält die Stadt an der Flächendarstellung fest.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen **19.1 – 19.5** wird nicht gefolgt.

Die Planfassung wird beibehalten.

zu 19.6:

Stellungnahme:

Nach Ansicht der Landwirtschaftskammer ist nicht mit einer nennenswerten Steigerung der Direktvermarktung aus eigener Produktion in den Betrieben zu rechnen. Die Gründe werden in dem hohen Investitionsaufwand und Arbeitseinsatz in Verbindung mit der Spezialisierung auf Milchviehhaltung und Rindfleischproduktion gesehen.

Der in der Begründung unter Kapitel 7.2.5 aufgeführte Absatz zur heutigen Direktvermarktung entspricht somit nicht der tatsächlichen Situation. Da die Direktvermarktung aber künftig auch im Wipperfürther Stadtgebiet eine Chance für die Landwirtschaft darstellen kann, wird der Absatz als Ziel entsprechend umformuliert und ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfassung wird beibehalten. Das Kap. 7.2.5 der Begründung:

„Neben den traditionellen Vertriebsformen gehen die Betriebe verstärkt dazu über, ihre Produkte auch im Direktverkauf anzubieten. Verbraucher ... nachgefragt. Deshalb ist mit einer Zunahme der Direktvermarktung durch Hofläden oder Verkauf auf Wochenmärkten zu rechnen.“

wird zur Klarstellung um den Nachsatz ergänzt:

„Inwieweit sich dieser Trend in Wipperfürth durchsetzen wird, ist - außer von den naturräumlichen Voraussetzungen – insbesondere auch von den politischen Rahmenbedingungen (EU) abhängig.“

zu 19.7:

Stellungnahme:

Die Landwirtschaftskammer begrüßt die Absicht, den Ausgleichsflächenbedarf im Form eines Ökokontos zu regeln, mit dem Schwerpunkt in Auengebieten und auf Forstflächen.

Bei an den Eingriff gekoppelte Ausgleichsflächen sollte eine Einzelfallprüfung in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft stattfinden. Die Anregung der Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft wird ausdrücklich begrüßt. Eine weitergehende Prüfung der an den Eingriff gekoppelte Ausgleichsflächen findet in der verbindlichen Bauleitplanung, dem Bebauungsplan, statt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfassung wird beibehalten.

**22 Wald und Holz.NRW
Forstamt Wipperfürth**

Wesentlicher Inhalt:

Es bestehen keine Bedenken. Es werden Hinweise gegeben auf

22.1

eine kleinere Waldfläche südlich von Klaswipper westlich Niederklüppelberg mit der Bitte um Ergänzung im Planteil

22.2

eine kleinere Waldfläche südlich Hasselbick mit der Bitte um Ergänzung im Planteil

22.3

eine kleinere Waldfläche im Bereich des Golfplatzes Stüttem mit der Bitte um Ergänzung im Planteil

22.4

Fichtenbestände südlich des EvB-Gymnasiums sind als öffentliche Grünfläche dargestellt. Im Rahmen künftiger Bebauungsplanverfahren ist dieser Waldcharakter zu sichern oder entsprechend zu ersetzen.

22.5

notwendige Ergänzungen im textlichen Teil

zu 22.1:

Stellungnahme:

Aufgrund der Größe der Waldfläche ist die Darstellungsrelevanz gegeben. In der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan wird die in den beigelegten Plänen dargestellte Waldflächen südlich von Klaswipper westlich Niederklüppelberg nachgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Planfassung wird geändert:

In dem vom Forstamt bezeichneten Bereich südlich von Klaswipper westlich Niederklüppelberg wird Fläche für Wald dargestellt.

zu 22.2:

Stellungnahme:

Die Darstellung im Bereich südlich von Hasselbick ist für die Darstellung im Flächennutzungsplan (M. 1:10.000) zu kleinteilig, von einer Darstellung wird daher abgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Planfassung wird beibehalten.

zu 22.3:

Stellungnahme:

Die vom Forstamt bereits im Rahmen der 50. FNP-Änderung geforderte Darstellung des Waldstückes bei Stüttem wurde aus Darstellungsgründen (ca. 1.380 qm in einem Maßstab von 1:10.000) nicht vorgenommen. Die Festschreibung der Waldfläche erfolgt wenn im verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Planfassung wird beibehalten.

zu 22.4:

Stellungnahme:

Eine Inanspruchnahme der Waldfläche beim EvB-Gymnasium ist zur Zeit nicht beabsichtigt. Falls künftig eine Änderung der Waldfläche erfolgen soll, werden entsprechende Ersatzmaßnahmen geleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Planfassung wird beibehalten.

zu 22.5:

Stellungnahme:

Ausführliche Informationen zum Wald des Stadtgebietes sind bereits im ökologischen Fachbeitrag beschrieben. Die für den Flächennutzungsplan relevanten Inhalte des vom Forstamt zugesandten Textes werden in der Begründung an den entsprechenden Stellen ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.
Die Begründung wird in den Kapiteln 7.2.5 Land-/ Forstwirtschaft und 15.2 Landwirtschaft und Wald um die FNP-relevanten Inhalte angepasst:

In Kapitel 7.2.5 der Begründung wird nach dem 2. Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Bedingt durch die Streusiedlungsgeschichte und die Realerbteilung ist der

Waldbesitz breit gestreut in der Hand von rd. 1000 Waldbesitzern. Davon sind ca. 530 in den vier forstlichen Zusammenschlüssen Forstbetriebsgemeinschaft Wipperfeld, Forstbetriebsgemeinschaft Wipperfürth, Forstbetriebsgemeinschaft Klüppelberg und Forstverband Remscheid organisiert. Die durchschnittliche Besitzgröße der FBG-Mitglieder beträgt 4,9 ha. Einschließlich des nicht organisierten Waldbesitzes liegt sie bei 2,5 ha und einer durchschnittlichen Waldfläche der Einzelparzelle von 0,5 ha. Damit ist der Waldbesitz auch für nordrhein-westfälische Verhältnisse extrem zersplittert und kleinteilig.

Der Privatwald nimmt im Planungsgebiet ca. 87 %, der Körperschaftswald 12 % und der Staatswald 1 % ein. Der größte Waldbesitzer ist mit ca. 356 ha die Stadt Remscheid.“

Im Gleichen Kapitel auf der gleichen Seite wird der am 3. Absatz folgender Text angehängt:

„...Der durchschnittliche Holzvorrat in Wipperfürths Wäldern beträgt rd. 360 m³/f je ha und liegt damit deutlich über dem Landesdurchschnitt. Der Holzwert des Gesamtvorrats von rd. 1,386 Mill. m³/f beträgt ca. 42 Mill. Euro. Jährlich wachsen je ha 12 m³/f, insgesamt rd. 46.000 m³/f Holz zu. Dies entspricht einem Wert von 1,4 Mill. € jährlich. Das jährlich nachhaltige Nutzungspotenzial ist annähernd in Höhe des Zuwachses zu veranschlagen und entspricht einer Erntemenge von 25.000 Erntefestmetern jährlich. Davon werden im Durchschnitt nur 60 % tatsächlich dem Holzmarkt zugeführt. Neben der Besitzstruktur sind dafür vor allem die schlechte Qualität der älteren Laubholzbestände und eine ungenügende Erschließung durch Forstwirtschaftswege verantwortlich zu machen. Defizite in der Bereinigung der Waldstruktur und im Wegeaufschluss bestehen vor allem in der Gemarkung Klüppelberg, soweit sie nicht von der Flurbereinigung Lindlar 3 erfasst war. Bei langfristig steigender Nachfrage nach Holz, zunehmend zur energetischen Nutzung und zur Herstellung von Kraftstoffen, bergen Wipperfürths Wälder damit auch ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial. Bei der Stadtentwicklung ist Sorge dafür zu tragen, dass durch an den Wald heranrückende Bebauung und Gewerbeflächen, sowie beim Ausbau von Straßen die Holzabfuhr- und Holzlagermöglichkeiten nicht verschlechtert, sondern verbessert werden.“

In Kapitel 15.2 der Begründung wird der Text nach dem ersten Absatz wie folgt ersetzt:

„Der Wald nimmt rd. 3.850 ha oder 32 % des Stadtgebietes ein. Nutzungsgeschichtlich bedingt ist er inselartig auf die Einhänge der Bach- und Flussläufe und flachgründige Kuppen zurückgedrängt worden. Größere geschlossene Waldbereiche sind seit der Jahrhundertwende rund um die Trink- und Brauchwassertalsperren entstanden und im Bereich des Peffekover Holzes erhalten geblieben. Insgesamt nehmen die Kontaktzonen zu Siedlungs-, Verkehrs- und landwirtschaftlich genutzten Flächen große Anteile der verbliebenen Waldfläche ein. Im Vergleich zum Bewaldungsprozent des Oberbergischen Kreises ist der Waldanteil unterdurchschnittlich.

Die dominierende Baumart der pot. nat. Vegetation, die Buche ist, -mit in den letzten Jahren steigender Tendenz- wieder auf 17 % der Fläche vertreten und nimmt damit etwa den gleichen Anteil ein, wie die heimischen Eichen. Dominierende Baumart mit rd. 56 % Anteil ist die Rotfichte. Pioniergehölze wie die kurzlebigen Laubbaumarten Birke, Eberesche, Weiden, Pappeln, Erlen und die Nadelbaumarten Kiefer und Lärche

nehmen zusammen nur rd. 7 % ein. Die Buche und Eiche ist häufig in über 100 j durchgewachsenen Stockausschlagbeständen vergesellschaftet; ihre auch vorhandenen jüngeren Pflanzbestände sind eher Reinbestände. Die Fichte weist schwerpunktmäßig Alter vom 40-70 Jahren auf; das Durchschnittsalter liegt bei rd. 50 Jahren.

Neben der Wirtschaftsfunktion weisen die Wälder in Wipperfürth vor allem Wasserschuttfunktion (30 % der Waldfläche) und Erholungsfunktion auf. Daneben bietet der Wald örtlich Bodenschutz, Lärmschutz und Immissionsschutz. Zunehmende Bedeutung haben Biotop- und Artenschutzfunktionen. Gefahren drohen dem Wald durch die langen Grenzen zur Bebauung und Landwirtschaft („schleichende Waldumwandlung“), durch den Bodenzustand („Bodenversauerung“), und durch ungenügende Waldpflege, die mangelnde Stabilität und ein hohes Kalamitätsrisiko nach sich zieht.

Aus forstlicher und ökologischer Sicht muss einer Zerschneidung von geschlossenen Waldgebieten vorgebeugt werden. Hier sind vor allem die unzerschnittenen größeren Waldkomplexe im Einzugsbereich von Bever-, Neye-, Silber-, Dhünn- und Kerspetalsperre zu nennen; darüber hinaus auch die Hangwaldkomplexe am Ibachtal, an der Lindlarer Sülz, am Wipperlauf, im Quellgebiet der Kürtener Sülz, sowie die Komplexe Klüppelberg, Wälder rund um Oberschwarzen und Peffekover Holz. Herausragende ökologische Bedeutung haben darüber hinaus die Hangmoor- und Hangbruchwaldbereiche Kaltenbusch bei Kupferberg. Für die Naherholung und Umwelterziehung bedeutsam sind auch die stadtnahen Waldbereiche rund um Stillinghausen.

Umgekehrt sollte im Raum Wipperfürth der Biotopverbund verinselter Laubwaldflächen auf alten Waldböden auch durch Anlage von Gehölzstreifen und Feldgehölzen sowie vorgelagerte Waldrandstreifen angestrebt werden. Insgesamt wäre eine weitere mäßige Waldvermehrung vor allem in den Trinkwasserschutzzonen wünschenswert. Für ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Sinne eines Umbaus zu lebensraumtypischen Baumarten bieten sich die ehemaligen, jetzt geräumten Nadelwaldkomplexe bei Niederklüppelberg, sowie Fichtenbestände in Quellbereichen, Siefen, und Bachtälern einschließlich ihrer Unterhänge an. Einen weiteren Schwerpunkt sollten Waldrandgestaltungsmaßnahmen in den Randbereichen zum Grünland und zu Siedlungsflächen bilden.“

Der Abschnitt im Kapitel 15.2 „Buchenwälder stellen für weite des Stadtgebietes die natürliche Waldklimaxgesellschaft dar. Insbesondere..... Dann kommt z.T. die bodenständige Krautflora wieder durch, oftmals aufgrund der Bodenversäuerung durch die Nadeln (vgl. hierzu ökologischer Fachbeitrag).“ wird gestrichen.

24 Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

Wesentlicher Inhalt:

Keine Bedenken, weitere Beteiligung im Verfahren

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Planfassung wird beibehalten.

28 DB Service Immobilien GmbH

Wesentlicher Inhalt:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, jedoch besteht Gesprächsbedarf in folgenden Punkten

28.1

Darstellung des Sondergebietes SO 2

28.2

Darstellung eines öffentlichen Verwaltungsgebäudes im Bahnhofsbereich

28.3

Darstellung von gewerblichen Flächen nordwestlich der Weiterführung Nordtangente (RP Egener Straße)

28.4

Darstellung von Grünfläche im Bereich der Weiterführung Nordtangente. Es bestehen Abweichungen zu der Rahmenplanung der Stadt aus dem Jahre 2002

zu 28.1:

Stellungnahme:

Die im Vorentwurf dargestellt Sondergebietsfläche SO 2 stellt aus Sicht der Stadt Wipperfürth die einzige städtebaulich geeignete Fläche zur kurz- bis mittelfristigen Entwicklung von Einzelhandel in diesem Bereich dar. Vergleichbare Alternativen sind im unmittelbaren Umfeld und sonstigen Bereichen am westlichen Innenstadtrand nicht vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Planfassung wird beibehalten.

zu 28.2:

Stellungnahme:

In dem angedeuteten Gebäude innerhalb des Gewerbegebietes ist das Forstamt Wipperfürth untergebracht. Daher erfolgt überlagernd zur Darstellung der gewerblichen Fläche das Gemeinbedarfssymbol „öffentliche Verwaltung“.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Planfassung wird beibehalten.

zu 28.3:

Stellungnahme:

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan legt die grundsätzliche Entwicklung in Flächendarstellungen fest. Hierbei ist die Darstellung nicht parzellenscharf und lässt Entwicklungsspielraum für das

nachfolgende Bauleitplanverfahren.

Die Stadt hat im Jahr 2004 eine Rahmenplanung zum Bereich Egener Straße erarbeiten lassen. Diese zeigt in mehreren Varianten eine mögliche Entwicklung der Fläche auf, ist jedoch rechtlich nicht bindend für eine Nutzung des Areals, sondern dient als Vorstufe zur Umsetzung der Bauleitplanung. Die Darstellung im FNP-Vorentwurf entspricht Variante 3 der Rahmenplanung. Sie bietet durch die Anordnung der Nutzungen eine notwendige räumliche Trennung von Gewerbe und Wohnflächen.

Der Anregung der DB Service Immobilien kann gefolgt werden, da der hier unterbreitete Vorschlag „gemischte Baufläche – Wohnbaufläche“ auch der Anregung des Staatlichen Umweltamt (siehe Stellungnahme 31) entspricht: Das Staatliche Umweltamt empfiehlt aus Immissionsschutzgründen zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten eine Puffer durch Mischgebiete vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Planfassung wird geändert: Darstellung von Mischbaufläche im östlichen Teil des Rahmenplangebietes „Egener Straße“.

zu 28.4:

Stellungnahme:

Die Grünflächendarstellungen im Bereich des Kreisverkehrs und entlang des Fuß- und Radweges sind als Zielformulierung zu verstehen, hier eine Eingrünung vorzunehmen. Die Ausgestaltung und Dimensionierung bleibt dem Bebauungsplan vorbehalten. Hier erfolgt auch die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Planfassung wird beibehalten.

29 IHK Köln, Zweigstelle Gummersbach

Wesentlicher Inhalt:

29.1

Grundsätzliche Anmerkungen zu Wipperfürth als Wirtschaftsstandort

29.2a

Hinweise auf die Nähe der gewerbliche Baufläche Peddenpohl zu geplanten Wohnbauflächen sowie im Bereich Leiersmühle, Umschließung der landwirtschaftlichen Hoffläche in Peddenpohl

29.2b

Überprüfung der gewerblichen Standorte im Außenbereich und Darstellung im FNP

29.3a

Zustimmung zur Weiterführung Nordtangente, Entwidmung der Bahntrasse. Geplanter Fuß- und Radweg darf Entwicklung der

angrenzenden Gewerbebetriebe nicht einschränken.

29.3b

Ausweisung der Südumgehung wird befürwortet, geringere Priorität als Nordtangente

29.3c

Anregung Landebahnverlängerung Sonderlandeplatz

29.4

Zustimmung Sondergebiete

zu 29.1:

Stellungnahme:

Die grundsätzlichen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und bestätigen die Beschreibung des Wirtschaftsstandortes Wipperfürth in der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfassung wird beibehalten.

zu 29.2a:

Stellungnahme:

Peddenpohl:

Im Vorfeld der FNP-Erstellung wurde eine umfassende Standorteignungsprüfung durchgeführt. Neben geeigneten Wohnbauflächen wurden auch potentielle gewerbliche Standorte diskutiert. Die Berechnungen zu den zukünftigen Bedarfen haben die Notwendigkeit von zusätzlichen gewerblichen Flächendarstellungen im FNP ergeben, um den Standort Wipperfürth wirtschaftlich zu stärken. Angesichts des zugrundeliegenden Leitbildes der Stadtentwicklung, der vorhandenen Landschaft und Topographie und sonstiger Restriktionen (Immissionskonflikte) ist die im Bereich Peddenpohl dargestellte Gewerbefläche für den Planungshorizont von 15 Jahren die einzig in Zukunft mögliche Flächenentwicklung in der erforderlichen Größenordnung. Peddenpohl grenzt an den vorhandenen Gewerbeflächenstandort der Stadt Wipperfürth, der zukünftig in diesem Bereich verdichtet werden soll. Die Umschließung der landwirtschaftlichen Hofstelle ist daher im Rahmen der kommunalen Abwägung zurückzustellen. Wann eine Inanspruchnahme dieser Flächen erfolgt, hängt nicht zuletzt von der wirtschaftlichen Entwicklung ab. Die Stadt hält daher mit der Zielaussage „Gewerbeentwicklung“ an diesem Standort fest.

Zur Konfliktbewältigung mit dem umschlossenen landwirtschaftlichen Betrieb werden jedoch bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes Abstände eingehalten. In einem künftigen Bebauungsplanverfahren werden zudem die Planungen konkretisiert, geeignete Untersuchungsverfahren (Anwendung des Abstandserlasses NRW, Fachbegutachtung des Störpotentials) angewendet und Lösungsstrategien (bauliche Maßnahmen, Schutzabstände usw.) aufgezeigt. Priorität hat jedoch immer der Bestandschutz des landwirtschaftlichen Betriebes. Sollte sich im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren herausstellen, was derzeit noch nicht absehbar ist, dass ein potentieller Immissionskonflikt zwischen dem bestehenden Betrieb und einer geplanten, heranrückenden Gewerbebebauung unter Abwägung der Belange nicht lösbar sein sollte

oder dass die Flächeninanspruchnahme zur Betriebsaufgabe führen würde, so wird auf die Baulandausweisung an dieser Stelle verzichtet. Die Fläche dient dann als sog. „Poolfläche“, über deren Verlegung innerhalb des Ortes zu gegebener Zeit zu entscheiden ist. Die Inanspruchnahme anderer Flächen kann nur in einem Änderungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit und unter Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) unter Beachtung der landesplanerischen Ziele erfolgen.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Planungszeitraums des FNPs wird an der Zielaussage festgehalten.

Leiersmühle

Im Ergebnis der Standortprüfung nach geeigneten Wohn- und Mischbauflächen und unter Berücksichtigung des ermittelten voraussichtlichen zusätzlichen Flächenbedarfes wurde auch die an die Gewerbeflächen heranrückende Neudarstellung von Wohnbauflächen unter Berücksichtigung der Prüfkriterien Städtebau, Ausstattung, Erschließung und Ökologie als geeignet festgestellt. Der FNP hat eine Entwicklungsperspektive von ca. 15 Jahren. Inwieweit innerhalb dieses Zeitraums die jeweiligen Bauflächenpotentiale in Anspruch genommen werden müssen, ist von der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung und weiteren Rahmenbedingungen (z.B. Grundsatzbeschluss Bodenmanagement) abhängig.

Die Darstellung als „Wohnbaufläche“ im FNP bedeutet somit nicht, dass dieser Bereich unmittelbar einer Bebauung zugeführt werden kann. Hierüber müsste der Rat erst in einem verbindlichen Bauleitplanverfahren entscheiden. In diesem Verfahren, in dem die Öffentlichkeit erneut beteiligt wird, sind alle erkennbaren Konflikte zu benennen und müssen für eine Abwägung aufbereitet werden. Prinzipiell, und dies ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits erkennbar, sind diese Konflikte planerisch lösbar – auch hinsichtlich Immissionsschutz. Entsprechend dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu entscheiden sein, inwieweit die Wohnbebauung mit Schutzauflagen oder die Gewerbeflächen durch Festsetzungen in ihrer Immissionssituation begrenzt werden.

Da im Bereich Leiersmühle / Vosskuhle die Wohnbebauung an bestehendes Gewerbe heranrückt, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Immissionsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen, so dass keine Einschränkung der Gewerbebetriebe erfolgt. Der Anregung wird auf FNP-Ebene in soweit Rechnung getragen, dass als Puffer zwischen Wohnen und Gewerbe eine Grünfläche dargestellt wird (siehe auch Stellungnahme 31).

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen hinsichtlich Immissionsbelange werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfassung wird im Bereich Peddenpohl beibehalten.

Die Planfassung im Bereich Vosskuhle wird geändert: hier wird ein Grünstreifen zwischen Wohnen und Gewerbe dargestellt (vgl. auch Stellungnahme 31).

zu 29.2b:**Stellungnahme:**

Der § 35 BauGB sieht grundsätzlich vor, dass der Außenbereich von Bebauung freizuhalten ist. Eine FNP-Darstellung von einzelnen bestehenden Gewerbebetrieben im Außenbereich widerspricht dem Leitbild der Stadt Wipperfürth. Darstellungen und damit Entwicklungsmöglichkeiten sind dort vorzunehmen, wo vorhandene Siedlungsansätze, vorhandene Infrastrukturen etc. gegeben sind, um die vorhandenen Infrastrukturen zu nutzen und die Strukturen der Stadt zu stärken. Der attraktive Landschaftsraum ist von Bebauung freizuhalten.

Der Flächennutzungsplan zeigt die Siedlungsentwicklung der Stadt für die nächsten 15 Jahre auf. Ziel ist also, zukünftige Entwicklungen über die Darstellung im FNP städtebaulich geordnet zu lenken. Die Darstellung der Gewerbegebiete im Außenbereich führt zu einer städtebaulich unerwünschten Entwicklung und zu einer Zersiedelung der Landschaft, da sie eine Planungsabsicht der Stadt Wipperfürth für die genannte Zeitspanne im Landschaftsraum aufzeigen würde.

Im Rahmen der Standorteignungsprüfung sind auch gewerbliche Betriebe im Außenbereich hinsichtlich einer möglichen Darstellung überprüft worden. Grundsätzlich haben Betriebe im Außenbereich Bestandsschutz. Bei Erweiterungsabsichten, die über das Maß des § 35 BauGB hinausgehen, werden zukünftig derartige Unternehmen, die sich im Außenbereich entwickelt haben und nicht weiter expandieren können, in planungsrechtlich gesicherte Gewerbegebiete angesiedelt werden, um eine weitere Zersplitterung der Siedlungsstruktur zu vermeiden. In der Regel haben diese Betriebe aufgrund ihrer ökologisch hochwertigen Umgebung oder Topographie rechtlich kaum Erweiterungsmöglichkeiten. Ein städtebaulicher Siedlungszusammenhang zur nächsten Siedlung fehlt gänzlich. Eine Darstellung entspricht daher weder dem Leitbild der Gewerbeentwicklung noch dem Leitbild der Landschaftsentwicklung in Wipperfürth.

Aus diesen Gründen kann einer Darstellung im FNP nicht entsprochen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung zur Darstellung von Gewerbebetrieben im Außenbereich wird nicht gefolgt.

Die Planfassung wird beibehalten.

zu 29.3a:**Stellungnahme:**

Die Stadt hält an der Darstellung des geplanten Fuß- und Radweges auf der Bahntrasse fest, auch wenn die Nähe zu den Gewerbegebieten Bahnhof gegeben ist. In der jetzigen Planungsphase lassen sich hierdurch keine Konflikte erkennen. Die Immissionen in diesen Gewerbegebieten werden die Nutzbarkeit des Weges nicht einschränken und die Nähe zum Gewerbe als wesentlicher Bestandteil des Stadtbildes Wipperfürths wird die Qualität des Weges nicht beeinträchtigen. Die Lage des Fuß- und Radweges folgt darüber hinaus dem Verlauf der ehemaligen Bahntrasse und wird vom EBA zur durchgängigen Freihaltung der Trasse gefordert (vgl. auch Stellungnahme 11). Wie von der IHK beschrieben, ist er zur

Stärkung der Tourismuskfunktion Wipperfürths von wesentlicher Bedeutung.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Planfassung wird beibehalten.

zu 29.3b:

Stellungnahme:

Die Priorität der Nordtangente wird mit einer Darstellung der Fläche im FNP zum Ausdruck gebracht, wohingegen die Südtangente aufgrund der fehlenden Konkretisierung im Rahmen des Planungsstands als Hinweis auf eine kommunale Planungsabsicht in die Planzeichnung aufgenommen wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise zur Priorität der Nordtangente werden zu Kenntnis genommen.
Die Planfassung wird beibehalten.

zu 29.3c:

Stellungnahme:

Der Flugplatz Neye wurde im November 2005 als Sonderlandeplatz abgestuft. Seit 1988 haben die Startzahlen um ca. 40% von 5.880 Starts pro Jahr auf 3.658 Starts abgenommen. Der Luftsportverein Wipperfürth e.V. hat daraufhin am 04.07.2005 eine Zurückstufung des Landeplatzes bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Aufgrund des Nebeneinanders von Wohnsiedlungsbereichen und Landeplatz sind hier die potentiellen Lärmkonflikte zu berücksichtigen und zu untersuchen. 2002 wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Wipperfürth beschlossen, Verbesserungsmaßnahmen im Einklang mit den im Lärmschutzbeirat getroffenen Vereinbarungen zu verfolgen. Eine funktionale Erweiterung ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Maßnahmen zur Reduktion von Fluglärm sowie mögliche Verlagerungen von Startpunkten sind aufgrund der Lage des Flugplatzes nur durch Änderungen in der Startvorlaufstrecke möglich. Die Planungsüberlegungen in diesem Bereich beziehen sich auf eine Startpunktverlagerung nur bei bestimmten Wetterlagen zum Zwecke einer Geräuschminderung der umgebenden Wohnbebauung von Fluglärm sowie einer Steigerung der Flughöhe der startenden Maschinen über der Wohnbebauung und sind nicht zum Start größerer Flugzeuge angedacht. Eine Nutzung des Areals über diese Ausnahmesituation hinaus (Verschiebung des Startpunktes bei Ostwetterlagen) auch für sonstige Zwecke (z.B. Ballonstarts, Modellflugzeuge, etc.) ist nicht Ziel der Stadt.

Es befinden sich unmittelbar angrenzend wertvolle Naturschutz-, FFH- und Überschwemmungsgebiete. Eine durchgeführte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hat festgestellt, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes bei Einhaltung abgestimmter Ausbaukonventionen und Betriebsabläufe nicht zu besorgen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Planfassung wird beibehalten.

zu 29.4:Stellungnahme:

Die Zustimmung der IHK hinsichtlich Standorte Großflächiger Einzelhandel und Sortimentsbegrenzungen werden zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird auf die in den Entwurf einzuarbeitenden veränderten Darstellungen im Bereich Wipperhof und Leiersmühle hingewiesen. Im Bereich Wipperhof erfolgt gem. Beschluss des Rates vom 21.06.2006 die Darstellung gewerblicher Baufläche (siehe auch Bürgerstellungnahme Nr. 66). Ebenso im Bereich Leiersmühle, wo zwischenzeitlich konkretisierte Entwicklungsabsichten (KFZ-Handel), die sich mit den Planungsabsichten der Stadt decken, eine Darstellungsänderung begründen. Im Rahmen der Offenlage erfolgt mit dieser geänderten Flächendarstellung eine erneute Beteiligung.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise hinsichtlich Großflächiger Einzelhandel werden zur Kenntnis genommen.

Die Abstimmung der geänderten Ziele erfolgt im weiteren formellen Verfahren.

31 Staatliches Umweltamt KölnWesentlicher Inhalt:

31.1 (Schreiben vom 19.05.2006)

Hinweise zu Wasserschutzgebieten

31.2 (Schreiben vom 19.05.2006)

Hinweise zur Gewässerentwicklung

31.3 (Schreiben vom 13.07.2006)

für den Bereich Kupferberg bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes Bedenken, das Wohngebiet bis an das Gewerbegebiet auszudehnen. Anregung, das Gewerbegebiet durch eine Mischgebietsausweisung vom Wohngebiet zu trennen.

31.4 (Schreiben vom 13.07.2006)

Anregung zum Gewerbegebiet Leiersmühle: Trennung des Gewerbe- und Wohngebietes durch einen Grünstreifen.

zu 31.1:Stellungnahme:

In den Schutzzonen I und IIA und IIB wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung keine Neudarstellungen von Wohn-, Misch- und gewerbliche Bauflächen vorgenommen. Lediglich die Baufläche S. 7.3 in Wipperfeld ragt minimal in die Wasserschutzzone II b. Da hier im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens eine

Konkretisierung der Planung erfolgt, ist der Belang des Wasserschutzes im verbindlichen Bauleitplanverfahren lösbar.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfassung wird beibehalten.

zu 31.2:

Stellungnahme:

Die Stadt Wipperfürth kann ihre Planungshoheit bei der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes nicht uneingeschränkt wahrnehmen, sondern muss sich in verschiedene Planungsebenen und Vorgaben anderer Planungsträger einfügen. Hierbei setzen Raumordnung und Landesplanung mit den Aussagen der Landes- und Gebietsentwicklungspläne den Entwicklungsrahmen fest, während die Planungsvorgaben anderer Planungsträger nachrichtlich zu übernehmen sind (z.B. Wasserschutzzonen und Überschwemmungsgebiete etc.). Grundlagen zum Gewässerschutz werden über das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) für oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser geregelt (beispielsweise die Nutzung von Gewässern, Festsetzung von Wasserschutzgebieten etc.). Das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) trifft Aussagen z.B. zu den Zuständigkeiten und den Gewässereinteilungen. Darüber hinaus regeln andere Gesetze (z.B. BauGB, LG NRW, UVPG) sowie Richtlinien und Erlasse den Umgang mit Gewässern.

Leitbild der Stadt Wipperfürth im Rahmen des FNP ist eine Siedlungsentwicklung dort, wo sie städtebaulich und ökologisch vertretbar ist. Das der Planung zugrundeliegende Leitbild Naturraum und Landschaft zielt darauf ab, die Qualität „Landschaft“ noch weiter zu stärken. In diesem Sinne wurde auf Grundlage einer umfassenden Grundlagenermittlung (siehe ökologischer Fachbeitrag) ein Konzept entwickelt, welches Vorzugsräume sowohl für Ausgleichsmaßnahmen als auch Entwicklungsmaßnahmen definiert. Diese Räume orientieren sich an bereits bestehenden hochwertigen Strukturen. Dies sind insbesondere die reichlich vorhandenen Fließgewässersysteme.

Der FNP nimmt daher große Rücksicht auf die Belange des Fließgewässerschutzes. Im Rahmen der Standorteignungsbewertung wurde der Belang Wasser, hier insbesondere auch der Schutzanspruch von Fließgewässern berücksichtigt, potentielle Beeinträchtigungen als Ausschlusskriterium definiert. Neudarstellungen in der Nähe von Fließgewässern wurden nicht vorgenommen. Im Gegenteil, es kam zu mehreren Rücknahmen von bestehenden Bauflächendarstellungen in den Auen.

Die Thematik Freihaltung und Schutz der Gewässersysteme ist somit im Flächennutzungsplan und insbesondere auch im Umweltbericht ausführlich behandelt und berücksichtigt.

Die Darstellung von Gewässerrandstreifen im FNP ist aus maßstäblichen Gründen und der Unschärfe nicht sinnvoll.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung bezügl. Darstellung des Gewässerrandstreifens wird nicht gefolgt.

Die Planfassung wird beibehalten.

zu 31.3:**Stellungnahme:**

Die Lösung von Immissionsbelangen ist spätestens im verbindlichen Bauleitplanverfahren notwendig. Die vorbereitende Bauleitplanung (FNP) kann jedoch möglichen Konflikten über eine Zonierung von Nutzungen vorbeugen. Da städtebaulich eine Abstufung Wohnen über Mischbebauung zu Gewerbeflächendarstellungen an dieser Stelle sinnvoll ist, wird der Anregung gefolgt und zwischen Wohnen und Gewerbe eine gemischte Baufläche als Pufferzone dargestellt (siehe auch Stellungnahme 29.2a).

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Planfassung wird geändert: An der Alten Bahnhofstraße wird zwischen Wohnbau- und Gewerbefläche eine gemischte Baufläche dargestellt.

zu 31.4:**Stellungnahme:**

Die ursprüngliche Flächendarstellung sah vor, den erforderlichen Grünpuffer im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen und so auf eine Darstellung im FNP zu verzichten. Da jedoch eine Bebauung der Böschung südlich der Neudarstellung (S 1.5) aus landschaftsökologischen Gründen grundsätzlich nicht umgesetzt werden kann und auch die immissionsschutzrechtlichen Belange hier entgegen stehen, wird auf diesen Flächen als Puffer um das geplante Wohngebiet S. 1.5 ein Grünstreifen dargestellt (siehe auch Stellungnahme 29.2a und 2.5).

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Planfassung wird geändert: Zwischen Wohnbaufläche S. 1.5 und gewerblicher Baufläche wird ein Grünstreifen dargestellt. Die Wohnbaufläche wird nach Norden versetzt.

32 Wupperverband

Wesentlicher Inhalt:**32.1**

Hinweis auf Hochwasserschutz

32.2

Hinweis Wassergewinnung / Trinkwasser

32.3

Hinweise auf Abwasserbeseitigung und Missstände insbesondere in Krummenohl, Hasenburg und Großhöfeld.

zu 32.1 und 32.2:

Stellungnahme:

Die Stadt Wipperfürth kann ihre Planungshoheit bei der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes nicht uneingeschränkt wahrnehmen, sondern muss sich in verschiedene Planungsebenen und Vorgaben anderer Planungsträger einfügen. Hierbei setzen Raumordnung und Landesplanung mit den Aussagen der Landes- und Gebietsentwicklungspläne den Entwicklungsrahmen fest, während die Planungsvorgaben anderer Planungsträger nachrichtlich zu übernehmen sind (z.B. Wasserschutzzonen und Überschwemmungsgebiete etc.). Grundlagen zum Gewässerschutz werden über das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) für oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser geregelt (beispielsweise die Nutzung von Gewässern, Festsetzung von Wasserschutzgebieten etc.). Das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) trifft Aussagen z.B. zu den Zuständigkeiten und den Gewässereinteilungen. Darüber hinaus regeln andere Gesetze (z.B. BauGB, LG NRW, UVPG) sowie Richtlinien und Erlasse den Umgang mit Gewässern.

Die rechtlichen Grundlagen zum Wasserschutz finden in der Flächennutzungsplanung Berücksichtigung. Die Verordnungen zu Hochwasserschutz und Trinkwasserschutz sind nachrichtlich übernommen und die entsprechenden Ver- und Gebote in die Planung eingestellt. In der Begründung und im Umweltbericht sind die flächennutzungsplanrelevanten Informationen enthalten.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise zum Hochwasserschutz und Wassergewinnung / Trinkwasser werden zur Kenntnis genommen.
Die Planfassung wird beibehalten.

zu 32.3:

Stellungnahme:

Im Sinne des im neuen Flächennutzungsplanes festgelegten Leitbildes für die künftige Entwicklung Wipperfürths ist insbesondere der Stadtbezirk Egen für eine erholungsorientierte Nutzung aufgrund der reizvollen landschaftlichen Lage und Nähe zur Bevertalsperre hervorragend geeignet.

Im Rahmen der Stärkung der Erholungs- und Tourismusfunktion sind die Campingplatz- und Wochenendhausanlagen in Großhöfeld und Hasenburg wichtige Angebote und werden seit Jahren während der Saison intensiv genutzt.

Bereits der Alt-FNP sah eine symbolhafte Darstellung eines Tourismusschwerpunktes in diesem Bereich vor. Zur gezielten Lenkung von Erholung und Tourismus ist eine klar abgegrenzte Sondergebietsdarstellung mit möglichen Erweiterungsflächen der jetzigen Anlagen im neuen Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Campingplatz in Krummenohl (Ohler Wiesen) entspricht nicht dem Leitbild Tourismus der Stadt Wipperfürth und liegt zusätzlich im Überschwemmungsgebiet der Wipper. Hier wird es keine weitere bauliche Entwicklung geben. Dieses Ziel ist auch ausdrücklich im Flächennutzungsplan durch die Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft belegt.

Die Entwässerung im Bereich der Sondergebietsdarstellungen wird hier zunächst wie beschrieben dezentral über Gruben erfolgen. Langfristig strebt die Stadt Wipperfürth jedoch einen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung an. Die geforderte ordnungsgemäße Überwachung der heutigen Anlagen wird als Pflichtaufgabe der Kommune wahrgenommen und ist kein Belang im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.
Die Planfassung wird beibehalten.

33 Aggerverband

Wesentlicher Inhalt:

33.1

Der Aggerverband trägt keine Bedenken vor, sofern die Flächendarstellungen in den noch einzureichenden Netzplan der Kläranlage Kürten eingearbeitet worden sind.

33.2

Er verweist auf das Konzept zur naturnahen Entwicklung der Sülzoberläufe (KNEF).

zu 33.1:

Stellungnahme:

Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, für einen Planungszeitraum von 15 Jahren die bauliche Entwicklung im Stadtgebiet geordnet zu lenken und die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen. Der FNP beinhaltet daher Flächendarstellungen der baulichen Nutzungen für die bebauten und künftig zu bebauenden Bereiche, Flächendarstellungen von Land-, Forstwirtschaftlichen und Grünflächen etc. sowie Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen aus Gesetzen und Verordnungen. Inwieweit die Flächennutzungsplanung der Stadt Wipperfürth in den Netzplan der Kläranlage Kürten eingearbeitet ist, ist nicht Prüfaufgabe der Stadt und unterliegt der Pflichtaufgabe des Zweckverbandes. Die Neudarstellungen von Bauflächen müssen künftig bei der Überarbeitung des Netzplanes berücksichtigt werden.

Verfügt der Aggerverband über Informationen, die auf FNP-Ebene für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, sind gem. § 4 BauGB diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Planfassung wird beibehalten.

zu 33.2:

Stellungnahme:

Das Konzept zur naturnahen Entwicklung der Sülzoberläufe (KNEF) wurde maßgeblich im Kompensationsflächenkonzept der Stadt berücksichtigt (vgl. Umweltbericht Kap. 17.2.4). Der Flosbach ist mit in diesem Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept integriert, welches als Maßnahmenkonzept parallel zum FNP erarbeitet wird. Der Anregung wurde somit bereits Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wurde gefolgt.
Die Planfassung wird beibehalten.

34 PLE doc

Wesentlicher Inhalt:

PLEdoc verweist auf die Versorgungsanlagen der E.ON Ruhrgas AG mit der Bitte um Übernahme der Schutzanlagen in den Flächennutzungsplan.

Stellungnahme:

Die flächennutzungsplanrelevanten Leitungen der E.ON Ruhrgas AG mit ihren Schutzstreifen sind in der Planzeichnung dargestellt. Die zwei kathodischen Korrosionsanlagen oberhalb Egen sowie oberhalb Hönnige sind aufgrund ihrer geringen Größe und Raumbedeutsamkeit auf FNP-Ebene nicht darstellungsrelevant.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Planfassung wird beibehalten.

Die Begründung wird in Kapitel 13.1.2 ergänzt:

„Außerhalb der eingetragenen Leitungen und Schutzstreifen können sich auch weitere Anlagen befinden, wie z.B. Korrosionsschutzanlagen (Anlagen, die die Rohre durch Aufbau eines Anodenfeldes gegen Lochfrass schützen). Solche Anlagen befinden sich an zwei Stellen entlang der Ferngasleitung: bei Schwickartzhausen und bei Fliegeneichen. Aufgrund ihrer geringen Flächengröße und Raumbedeutsamkeit werden diese in der Planzeichnung nicht dargestellt.“

35 RWE

Wesentlicher Inhalt:

35.1

Verweis auf das Schreiben vom 08.02.06 mit Bitte um Berücksichtigung der bestehenden Hochspannungsfreileitungen.

35.2

Die Leitungsführung ist im beiliegenden Flächennutzungsplan dargestellt.

35.3

Hinweis auf Überprüfung der Vorranggebiet WEA Mindestabstand zu vorh. Freileitungen

zu 35.1 und 35.2:

Stellungnahme:

Eine Überprüfung der dem Anschreiben beigefügten Planunterlagen ergab, dass die Hochspannungsleitungen sowie das Umspannwerk in Wipperfürth richtig im Flächennutzungsplan – Vorentwurf eingetragen wurden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Planfassung wird beibehalten.

zu 35.3:

Stellungnahme:

Die Abstände von Hochspannungsleitungen zu Windkraftanlagen sind im Rahmen des Flächennutzungsplanes nicht darstellbar. Der jeweils einzuhaltende Abstand ist abhängig vom Rotordurchmesser der Windenergieanlage, so dass die konkrete Anlage bekannt sein muss. Grundsätzlich sind die Vorranggebiete so dimensioniert, dass eine Errichtung der Anlagen unter Wahrung der Schutzabstände möglich ist. Eine Überprüfung des Schutzabstandes erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Anregungen werden daher zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgeführt, so dass für nachfolgende Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren diese Informationen vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Begründung wird in Kap. 3.3.2.10 im Abschnitt „Hochspannungsfreileitungen“ wie folgt ergänzt:

„Zwischen Hochspannungsfreileitungen und Windkraftanlagen wird ein Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der Leitung) empfohlen. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden.“

Die Begründung wird in Kap. 13.1.3.1 „Windenergienutzung“ wie folgt ergänzt:

„Zu Abständen zwischen Hochspannungsfreileitungen und Windkraftanlagen empfiehlt das Komitee „Freileitungen“ der Deutsche Elektrotechnische Kommission in DIN und VDE mit WEA einen Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den

betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- a) *für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser*
- b) *für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.“*

Die Planfassung wird beibehalten.

36 BEW Bergische Energie und Wasser GmbH Wipperfürth

Wesentlicher Inhalt:

Zur Zeit bestehen keine Bedenken. Die Darstellung der Hauptversorgungsleitungen der BEW im Flächennutzungsplan wird zur Zeit geprüft. Dies wird jedoch das Verfahren in seinem zeitlichen Ablauf nicht beeinträchtigen.

Stellungnahme:

Die BEW wird vor der Offenlage nochmals angeschrieben und auf ihre Informationspflicht gem. § 4 BauGB hingewiesen. Erfolgt bis dahin keine endgültige Aussage, werden die nachrichtlich dargestellten Leitungen aus der Planfassung entnommen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Planfassung wird beibehalten.

38 A Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus, Rendantur Wipperfürth

Stellungnahme vom 02.07.2004

Wesentlicher Inhalt:

Die Eigentümerin beantragt, das Grundstück Leuchtenbirkener Weg 9 als Wohnbaufläche in die FNP – Darstellung mit aufzunehmen.

Stellungnahme:

Das Grundstück im Bereich Leuchtenbirkener Weg wurde als Ergebnis der Standorteignungsprüfung als Wohnbaufläche innerhalb des Standortes S.1.6 in den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes aufgenommen. In der Eignungsbewertung wurde in diesem Bereich eine begrenzte bauliche Entwicklung als vertretbar erachtet. Wegen der topographischen Situation und Gliederung des vorhandenen Siedlungsansatzes in nördlicher Richtung sowie der eingeschränkten Erschließungswirkung des Leuchtenbirkener Weges kommt nur eine einzeilige Ergänzungsbebauung bis zur vorhandenen Bebauung im südlichen Bereich in Frage. Der Korridor in Richtung Hönnige ist aus landschaftsökologischen und klimatologischen Gründen unbedingt freizuhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wurde gefolgt.
Die Planfassung wird beibehalten.

38 B Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus, Rendantur Wipperfürth

Stellungnahme 01.12.2005

Wesentlicher Inhalt:

38 B 1

Für die Entwicklung des Dorfes ist es wichtig, jungen Familien und Kindern die Möglichkeit zu siedeln zu geben.

38 B 2

Die Eigentümerin regt an, Flächen in Agathaberg im Flächennutzungsplan darzustellen.

zu 38 B 1:

Stellungnahme:

Die Neudarstellungen von Bauflächen orientieren sich an einem errechneten Gesamtbedarf für Wipperfürth bis 2020 und halten sich weitestgehend an die Vorgaben des Regionalplanes (ehem. Gebietesentwicklungsplan - GEP). Im Rahmen einer umfangreichen Standorteignungsprüfung wurden die geeigneten Wohn- und Mischbauflächen anhand von städtebaulichen und ökologischen Kriterien ausgewählt. Die Grenzen der landesplanerischen Zielvorgaben (ASB und GIB gem. Regionalplan) sehen den Schwerpunkt jeder weiteren Siedlungsverdichtung im Bereich südlich der Innenstadt. Hieraus ergibt sich die prozentuale Aufteilung. Die Neuausweisungen sind daher zu 80% an die Zentralstadt angelagert und befinden sich in den Grenzen der ASB- und GIB-Bereiche (Allgemeiner Siedlungsbereich/ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nach Regionalplan).

Neben diesen landesplanerischen Vorgaben verfolgt jedoch auch die Stadt selbst ein räumlich gestuftes Entwicklungsleitbild, welches sich an der städtebaulichen Ausgangslage Wipperfürths auch in Bezug zur Flächenausdehnung orientiert. Historisch bedingt besitzt Wipperfürth heute mit den Kirchdörfern bereits Siedlungsschwerpunkte außerhalb der Innenstadt mit entsprechender Infrastruktur. Die Innenstadt und Kirchdörfer gilt es zu entwickeln und zu stärken, den Außenbereich als wertvollen Landschaftsraum zu sichern.

Der Hauptanteil der Wohnbauflächenentwicklung findet dabei in der Innenstadt Wipperfürths selbst statt, da hier aufgrund der Versorgungseinrichtungen und des Infrastrukturangebotes als auch der landesplanerischen Vorgaben und wenig Freiraumkonflikte die besten Voraussetzungen gegeben sind. Dies ist auch im Hinblick auf steigende Infrastrukturaufwendungen zu beachten und ermöglicht – auch unter Berücksichtigung des Beschlusses zum kommunalen Bodenmanagement – erschwingliches Wohnbauland gerade für junge Familien.

In den Kirchdörfern ist eine verträgliche, dem Bedarf des jeweiligen Ortes angemessene Entwicklung zu sichern. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass in einer Vielzahl der Kirchdörfer bereits in den letzten Jahren Neubaugebiete entstanden sind. Ein weiteres Ausufern in den Landschaftsraum widerspricht den landesplanerischen Vorgaben (ASB Darstellungen im Regionalplan), sollte aber auch insbesondere deshalb

vermieden werden, um die vorhandene Attraktivität der Kirchdörfer langfristig zu sichern.

Die Stadt Wipperfürth ist bestrebt, gerade auch durch das Instrument des Bodenmanagements jungen Familien den Zugang zum Eigenheim zu ermöglichen. Dies muss im Einklang mit den Gegebenheiten vor Ort geschehen (Verteilung der möglichen Wohnbauflächendarstellungen auf verschiedene Siedlungsschwerpunkte), da bei Verlust der Attraktivität des Landschaftsraums auch das Ansiedlungsinteresse sinken wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Planfassung wird beibehalten.

zu 38 B 2:

Stellungnahme:

Am nördlichen Ortsrand von Agathaberg (Standorte 17/ 18 der Anregung) ergeben sich durch die Kuppenlage ganz erhebliche Fernwirkungen, die kaum kompensierbar sind oder erheblichen Umfang haben müssten, der über die reine Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt hinaus geht. Eine Nordentwicklung wird somit wegen der großen Fernwirkung auch von der Landesplanung abgelehnt. Städtebaulich wurde in einer vergleichenden Gegenüberstellung im Rahmen der Standortprüfung der Südentwicklung Agathabergs der Vorrang gegeben (Standort 16 der Anregung), da südlich eine behutsame Arrondierung der vorhandene Strukturen möglich ist.

Auch mit Gewichtung der landschaftsökologischen und städtebaulichen Faktoren hat man sich daher für die künftige Entwicklung des südlichen Bereiches entschieden, zumal im Rahmen der Flächennutzungsplanung bei der Neuausweisung von Flächen das zugrundeliegende städtische Leitbild als auch landesplanerischen Vorgaben und der ermittelte Bedarf berücksichtigt werden müssen, so dass im Ergebnis der Standortprüfung dem südlichen Standort 16 den Standorten 17 und 18 dem Vorrang gegeben wurde (siehe auch Standorteignungsprüfung S 5.4 und 5.5).

Beschlussvorschlag:

Der Anregung zur Darstellung der nördlichen Flächen wird nicht gefolgt.

Die Planfassung wird beibehalten.

Der Anregung zur Darstellung der südlichen Fläche wurde gefolgt.

Die Planfassung wird beibehalten.

38 C Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus, Rendantur Wipperfürth

Stellungnahme vom 12.05.2006

Wesentlicher Inhalt:

Die Kath. Kirchengemeinde schließt sich dem Antrag der Bürgerstellungnahme Nr. 84 an, weitere Baugrundstücke in Thier auszuweisen und begründet dies mit dem dauerhaften Erhalt des Kindergartens und der

Grundschule sowie einer möglichen positiven Ortsabrundung.

Stellungnahme:

Die Neudarstellungen von Bauflächen orientieren sich an einem errechneten Gesamtbedarf für Wipperfürth bis 2020 und halten sich weitestgehend an die Vorgaben des Regionalplanes (ehem. Gebietesentwicklungsplan - GEP). Im Rahmen einer umfangreichen Standorteignungsprüfung wurden die geeigneten Wohn- und Mischbauflächen anhand von städtebaulichen und ökologischen Kriterien ausgewählt. Die Grenzen der landesplanerischen Zielvorgaben (ASB und GIB gem. Regionalplan) sehen den Schwerpunkt jeder weiteren Siedlungsverdichtung im Bereich südlich der Innenstadt. Hieraus ergibt sich die prozentuale Aufteilung. Die Neuausweisungen sind daher zu 80% an die Zentralstadt angelagert und befinden sich in den Grenzen der ASB- und GIB-Bereiche (Allgemeiner Siedlungsbereich/ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nach Regionalplan). Die Vorgaben der Bundes- und Landesplanung sehen zudem eine Stärkung der Zentralen Orte sowie den Schutz der Landschaft vor weiterer Zersiedlung vor.

Neben diesen landesplanerischen Vorgaben verfolgt jedoch auch die Stadt selbst ein räumlich gestuftes Entwicklungsleitbild, welches sich an der städtebaulichen Ausgangslage Wipperfürths auch in Bezug zur Flächenausdehnung orientiert. Historisch bedingt besitzt Wipperfürth heute mit den Kirchdörfern bereits Siedlungsschwerpunkte außerhalb der Innenstadt mit entsprechender Infrastruktur. Die Innenstadt und Kirchdörfer gilt es zu entwickeln und zu stärken, den Außenbereich als wertvollen Landschaftsraum zu sichern.

Der Hauptanteil der Wohnbauflächenentwicklung findet dabei in der Innenstadt Wipperfürths selbst statt, da hier aufgrund der Versorgungseinrichtungen und des Infrastrukturangebotes als auch der landesplanerischen Vorgaben und wenig Freiraumkonflikte die besten Voraussetzungen gegeben sind. Dies ist auch im Hinblick auf steigende Infrastrukturaufwendungen zu beachten.

In den Kirchdörfern ist eine verträgliche, dem Bedarf des jeweiligen Ortes angemessene Entwicklung zu sichern. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass in einer Vielzahl der Kirchdörfer bereits in den letzten Jahren Neubaugebiete entstanden sind. Ein weiteres Ausufern in den Landschaftsraum widerspricht den landesplanerischen Vorgaben (ASB Darstellungen im Regionalplan), sollte aber auch insbesondere deshalb vermieden werden, um die vorhandene Attraktivität der Kirchdörfer langfristig zu sichern.

Für Thier besteht eine Entwicklungsreserve an Wohn- und Mischbauflächen von ca. 1 ha und einer Neudarstellung von ca. 0,7 ha, also zusammen ca. 1,7 ha Entwicklungspotenzial.

Im Ergebnis der Standortprüfung nach geeigneten Wohn- und Mischbauflächen und unter Berücksichtigung des mit der Bezirksregierung abgestimmten Flächenbedarfes wurde der Standort entlang der Johann-Wilhelm-Roth-Straße (S 6.2) zur Darstellung als Wohnbaufläche empfohlen. Neben der siedlungsstrukturellen Eignung (Einfügung in das Straßendorf, kompakte Straßenrandbebauung) wurden hierbei die Erschließungs- und Entwässerungssituation als auch die Nähe zu den Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen positiv bewertet. Auch aus

naturschutzfachlicher Sicht ist eine Bebauung hier unproblematisch.

Zwar gibt es auch städtebaulich Alternativen für eine künftige Bauentwicklung, z.B. der Bereich südlich der Ortsmitte. Dieser Bereich von Thier in guter Zuordnung zur Ortsmitte ist in begrenztem Umfang für eine Siedlungserweiterung städtebaulich und entwässerungstechnisch in reduzierter Form zwar gut geeignet, jedoch durch eine maximal einzeilige Bebauung (vgl. Bebauung südlich hierzu) nicht wirtschaftlich zu erschließen (siehe auch Standorteignungsbewertung zu S. 6.1). Grundsätzlich handelt es sich um einen ökologisch sensiblen Bereich (teilweise Streuobstwiesen und extensiv bewirtschaftete Obstgärten mit alten Hochstämmen), der höchstens eine zurückhaltende Bebauung am südwestlichen Ortsrand zulässt.

In der Gesamtabwägung gibt es aus naturschutzfachlicher und städtebaulicher Sicht zur Zeit geeignetere Standorte in Thier, so dass von einer Darstellung im Flächennutzungsplan abgesehen wird. Aus heutiger Sicht wird hierdurch die Entwicklung des Dorfes im maßvollen Rahmen gewährleistet und gleichzeitig das wertvolle Gut „Landschaftsraum“, das gerade auch zur Attraktivität der Kirchdörfer beiträgt, gesichert.

Ergebnis des Schulentwicklungsplanes 99-2004 ist, dass aufgrund der Wohnstandorte in den umliegenden Ortschaften alle 5 ländlichen Grundschulstandorte gesichert sind. Zudem ermöglichen die vorhandenen Reserven und Neudarstellungen in Thier auch künftig ein verträgliches Wachstum und Baumöglichkeiten für junge Familien. Insbesondere in Thier ist dies durch das Neubaugebiet um die Willi-Laschet-Straße geschehen. Die Stadt Wipperfürth ist bestrebt, gerade auch durch das Instrument des Bodenmanagements jungen Familien den Zugang zum Eigenheim zu ermöglichen. Dies muss im Einklang mit den Gegebenheiten vor Ort geschehen (Verteilung der möglichen Wohnbauflächendarstellungen auf verschiedene Siedlungsschwerpunkte), da bei Verlust der Attraktivität des Landschaftsraums auch das Ansiedlungsinteresse sinken wird.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Planfassung wird beibehalten.

47/ LNU Oberberg und NABU RBN
48

Wesentlicher Inhalt:

Es bestehen keine Bedenken. Hinweis auf den ökologischen Fachbeitrag Seite 21 „nicht: du sollst nicht töten, sondern du darfst nicht töten“

Stellungnahme:

Der ökologische Fachbeitrag stellt die Grundlage und Vorbereitung für den Umweltbericht dar. Er gibt Empfehlungen, die dann im Umweltbericht oder in der Flächennutzungsplanung umgesetzt werden. Die Formulierung sollte daher in der Begründung zum Flächennutzungsplan oder im Umweltbericht eindeutig und verständlich sein. Da der Flächennutzungs-

plan jedoch die Planungsabsichten der Stadt als Zielkonzept widerspiegelt, bleibt die Ausgestaltung der verbindlichen Bauleitplanung überlassen, die hier konkrete Festsetzungen trifft und für jedermann eindeutige Inhalte darlegen muss. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind Spielräume und Konjunktive durchaus möglich und sinnvoll. Eine Änderung des Fachbeitrages ist daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Planfassung wird beibehalten.

50 Landesamt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF)

Wesentlicher Inhalt:

Keine Stellungnahme zum Inhalt. Bei Bauleitplanverfahren ist das LÖBF nicht zu beteiligen. Verweis auf die zuständigen Landschaftsbehörden.

Stellungnahme:

Die LÖBF gab keine Stellungnahme zum Inhalt des Flächennutzungsplanes ab.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Planfassung wird beibehalten.

51 Geologischer Dienst NRW

Wesentlicher Inhalt:

Im Plangebiet liegen Geotope (erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln). Diese sind vor Schädigung und Überbauung zu sichern.

Stellungnahme:

Eine Darstellung der Geotope gemäß der beigefügten Liste würde den Flächennutzungsplan überfrachten. Da sich die Geotope zudem außerhalb der dargestellten Bauflächen befinden (oftmals innerhalb von Waldflächen, an Straßenrändern etc.), wird auf FNP-Ebene eine bauliche Inanspruchnahme nicht vorbereitet.

Eine konkrete Überprüfung und Abwägung muss jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei sonstigen Planungen erfolgen.

Textlich wird daher ein Hinweis hierzu in der Begründung und im Umweltbericht aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Begründung mit Umweltbericht wird um die Ausführungen zu den

Geotopen in einem zusätzlichen Kapitel 3.3. Geotopen ergänzt:

„Im Stadtgebiet Wipperfürth befinden sich Geotope, das heißt erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Im Gebiet der Stadt Wipperfürth handelt es sich um Aufschlüsse von Gesteinen, Fossilien und Mineralien in stillgelegten Steinbrüchen bzw. an Straßenböschungen sowie um Bergbauspuren.

Die Geotope liegen im Außenbereich. Ihr Schutz vor Überbauung und Beschädigung sollte auch in Zukunft beachtet werden.“

Die Planfassung wird beibehalten.

56 Stadt Halver

Wesentlicher Inhalt:

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Planfassung wird beibehalten.

57 Stadt Kierspe

Wesentlicher Inhalt:

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Planfassung wird beibehalten.

58 Stadt Hückeswagen

Wesentlicher Inhalt:

58.1

Großflächiger Einzelhandel Ausschluss von zentrenrelevanten Sortimenten im SO 1 wird begrüßt. Bedenken bestehen, wenn hiervon abgewichen wird.

58.2

Rechtzeitige Information, Beteiligung und Hinweise über weitere Planungen oder Konkretisierungen der Südumgehung werden erbeten.

58.3

Es bestehen Bedenken gegen eine SO-Ausweisung Camping. Die Aus-

weisung von weiteren Sondergebieten für Freizeit und Erholung wird zusätzlichen Verkehr erzeugen, eine gutachterliche Überprüfung wird angeregt.

zu 58.1:

Stellungnahme:

Entgegen der Vorentwurfsfassung wird für den Bereich Wipperhof in der Entwurfsfassung gemäß aktuellem Ratsbeschluss gewerbliche Baufläche dargestellt. Im verbindlichen Bauleitplanverfahren sollen neben einem Lebensmitteldiscounter auch sonstige zentrenverträgliche Einzelhandelsnutzungen zugelassen werden (Aufstellungsbeschluss zum BP Nr. 44). Großflächige Einzelhandelsnutzungen sind jedoch aufgrund der Darstellung gewerblicher Baufläche auch zukünftig an diesem Standort nicht möglich.

Die Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgt im verbindlichen Bauleitplanverfahren.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 58.2:

Stellungnahme:

Die Südumgehung ist als Planungsabsicht der Stadt Wipperfürth lediglich als Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen, da die Trassenführung noch nicht konkret festgelegt ist. Die Stadt Wipperfürth dokumentiert mit der Aufnahme als Hinweis die planerische Notwendigkeit einer Südumgehung für die städtische Entwicklung. Die Stadt ist bestrebt und auch in den gesetzlichen Verfahrensschritten einer möglichen Umsetzung dazu angehalten, weitere Planungen und Konkretisierungen mit der Stadt Hückeswagen abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfassung wird beibehalten.

zu 58.3:

Stellungnahme:

Im Sinne des im neuen Flächennutzungsplanes festgelegten Leitbildes für die künftige Entwicklung Wipperfürths ist insbesondere der Stadtbezirk Egen für eine erholungsorientierte Nutzung aufgrund der reizvollen landschaftlichen Lage und Nähe zur Bevertalsperre hervorragend geeignet. Im Rahmen der Stärkung der Erholungs- und Tourismusfunktion sind die Campingplatz- und Wochenendhausanlagen in Großhöfeld und Hasenburg wichtige Angebote und werden seit Jahren während der Saison intensiv genutzt.

Bisher sah der Flächennutzungsplan eine symbolhafte Darstellung eines Freizeit- und Erholungsschwerpunktes in diesem Bereich vor.

Aus diesem Grund und zur gezielten Lenkung von Erholung und Tourismus ist eine klar abgegrenzte Sondergebietsdarstellung mit

möglichen Erweiterungsflächen der jetzigen Anlagen im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Erweiterungsflächen sind so dimensioniert, dass sie die sonstigen illegal errichteten Camping- und Wochenendhausgebiete aufnehmen können (z.B. Hohenbüchen).

Im Ergebnis der Standortprüfung ist eine städtebauliche und naturschutzrechtliche Verträglichkeit ermittelt worden. Es handelt sich hierbei vor allem aber auch um eine Bestandssicherung der vorhandenen Anlagen. Soweit heute absehbar ist, werden die Verkehrsströme durch die Neudarstellungsflächen nicht wesentlich verschärft werden.

Die Stadt Wipperfürth ist jedoch an einer verträglichen Verkehrslösung ebenso interessiert wie die Nachbarkommunen auch. Dies wird unter anderem durch Aktivitäten in der Ordnungspartnerschaft Bevertalsperre aber auch durch die Überlegungen im Rahmen des Wasserquintetts zur REGIONALE 2010 dokumentiert. Auch aus diesem Grunde ist die Flächenerweiterung erforderlich, um ordnungsgemäße Stellplätze anbieten zu können.

Die Erweiterungen sind aufgrund der Vielzahl illegal errichteter Campingplatzgebiete und zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich und werden, da die Erweiterungsflächen im Entwurf des Flächennutzungsplanes lediglich für Camping und nicht für Wochenendhäuser ausgewiesen werden (Änderung zum Vorentwurf), auch von der Landesplanung mitgetragen.

Der FNP hat eine Entwicklungsperspektive von ca. 15 Jahren. Inwieweit innerhalb dieses Zeitraums die jeweiligen Flächenpotentiale in Anspruch genommen werden müssen, ist von der weiteren Attraktivität und Anziehungskraft der Standorte an der Bevertalsperre abhängig. Die Darstellung als „Sondergebiet Camping“ bedeutet somit nicht, dass dieser Bereich unmittelbar einer Bebauung zugeführt werden kann. Hierüber müsste der Rat erst in einem verbindlichen Bauleitplanverfahren entscheiden. In diesem Verfahren, in dem die Öffentlichkeit und auch Nachbarkommunen erneut beteiligt werden, sind alle erkennbaren Konflikte zu benennen und müssen für eine Abwägung aufbereitet werden. Prinzipiell, und dies ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits erkennbar, ist diese Konfliktbewältigung planerisch leistbar und möglich. Eine gutachterliche Überprüfung ist auf Ebene der FNP-Erstellung daher nicht erforderlich und wird ggf. im verbindlichen Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.
Die Planfassung wird beibehalten.

63 Rheinisch-Bergischer Kreis

Wesentlicher Inhalt:

Es werden keine Bedenken angemeldet.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Planfassung wird beibehalten.

64 Stadt Wermelskirchen

Wesentlicher Inhalt:

Es werden keine Bedenken angemeldet.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Planfassung wird beibehalten.

65 Stadt Remscheid

Wesentlicher Inhalt:

Es werden grundsätzlich keine Bedenken angemeldet.

Die Neuausweisung von 47 ha Wohnbauflächen wird voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf die Stadt Remscheid und die Verkehrssituation in der Region haben.

Stellungnahme:

Die Neudarstellungen von Bauflächen orientieren sich an einem errechneten Gesamtbedarf für Wipperfürth bis 2020 und halten sich weitestgehend an die Vorgaben des Regionalplanes (ehem. Gebietsentwicklungsplan - GEP). Im Rahmen einer umfangreichen Standorteignungsprüfung wurden die geeigneten Wohn- und Mischbauflächen anhand von städtebaulichen und ökologischen Kriterien ausgewählt. Die Neuausweisungen sind zu 80% an die Zentralstadt angelagert und befinden sich in den Grenzen der ASB- und GIB-Bereiche (Allgemeiner Siedlungsbereich/ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nach Regionalplan).

Im Ergebnis der Standortprüfung nach geeigneten Wohn- und Mischbauflächen und unter Berücksichtigung des mit der Bezirksregierung abgestimmten Flächenbedarfes wurden 47 ha als städtebaulich und landschaftsökologisch verträglich ausgewählt. Hierbei sind auch die Verkehrserschließung und Anbindung Kriterien der Standortprüfung gewesen. Durch die überwiegende Ausweisung um die Zentralstadt ist bereits der erste Schritt zur Verkehrsvermeidung getan: die Bewohner können in erster Linie das gute Infrastruktur- und Versorgungsangebot der Innenstadt nutzen (Stadt der kurzen Wege).

Verkehrszunahmen u.a. durch Pendlerverkehre, werden sich entsprechend der heutigen Pendlerströme verteilen, so dass die Mehrbelastung auf dem Straßennetz vertretbar sein wird. Die Hauptverbindungen mit Remscheid bestehen über Bundes- und Landesstraßen, die originär als überörtliche regionale Verbindungen gebaut wurden. Die stärkste Pendlerbewegung besteht zudem mit Hückeswagen und ist nahezu ausgeglichen, d.h. es pendeln fast soviel Hückeswagener nach Wipperfürth wie umgekehrt.

Der FNP hat eine Entwicklungsperspektive von ca. 15 Jahren. Inwieweit innerhalb dieses Zeitraums die jeweiligen Bauflächenpotentiale in Anspruch genommen werden, ist von der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung abhängig. Die Verkehrsproblematik wird daher in jedem verbindlichen Bauleitplanverfahren behandelt, in welchem die Öffentlichkeit, Behörden und Nachbarkommunen erneut beteiligt werden.

Prinzipiell, und dies ist zum jetzigem Zeitpunkt bereits erkennbar, ist diese Konfliktbewältigung leistbar und möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfassung wird beibehalten.

70 Wasserbeschaffungsverband Ohl

Wesentlicher Inhalt:

Hinweis auf

70.1

Hochbehälter bzw. Pumpstation im Bereich der Tiefenbrunnen in Ohl

70.2

Schutzzonen, die nicht im FNP dargestellt bzw. erwähnt sind

70.3

Löschwasserentnahmestellen, die im Fachbeitrag Technische Infrastruktur zu ergänzen sind.

zu 70.1:

Stellungnahme:

Im FNP-Vorentwurf sind südlich der Ortschaft Ohl lediglich die beiden Brunnen über ein Symbol dargestellt. Dies ist für den Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplanes i.d.R. ausreichend. Um der Anregung Rechnung zu tragen, wird zusätzlich auch die Pumpstation (Hochbehälter) im Bereich des dargestellten Tiefenbrunnens 1 in der Planzeichnung ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt:

Die Planfassung wird geändert. Der Hochbehälter wird im Bereich des Tiefenbrunnens 1 mit dem Symbol „Pumpwerk“ gekennzeichnet.

zu 70.2:

Stellungnahme:

Der FNP stellt neben Planungsabsichten auch Belange übergeordneter Planungsträger und Ordnungsgeber dar (u.a. Wasserschutzzonen). Im FNP-Vorentwurf sind die beiden Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes über ein Symbol dargestellt. Bei der Schutzzone handelt es sich nicht um eine nach Rechtsverordnung erlassene Schutzzone, so dass eine Darstellung im Flächennutzungsplan

nicht erforderlich ist. Der Anregung wird jedoch Rechnung getragen und die Schutzzone in der Begründung erwähnt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt:

Die Begründung wird in Kap. 13.3 wie folgt ergänzt:

„Im Ortsteil Ohl/ Klaswipper befinden sich zwei Tiefenbrunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Ohl. Diese Tiefenbrunnen werden vor Ort durch eine Zaunanlage gesichert. Da es sich hierbei nicht um eine durch Rechtsverordnung erlassene Schutzzone handelt, erfolgt keine nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung.“

Die Planfassung wird beibehalten.

zu 70.3

Stellungnahme:

Die Löschwasserentnahmestellen sind nicht flächennutzungsplanrelevant und lediglich dezidiert im Fachbeitrag Technische Infrastruktur – der der Grundlagenmittlung und Datenherleitung diene – aufgeführt.

In der Begründung zum FNP, welche Bestandteil dieses Bauleitplanes ist, wird in Kap. 13.3.4 grundsätzlich über die Löschwassersituation berichtet. Die Darstellung jeder einzelnen Löschwasserentnahmestelle ist für diese Planungs- und Maßstabsebene nicht darstellbar. Ihre Betrachtung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Baugenehmigungsverfahren.

Für die Offenlage erfolgt eine Ergänzung der Begründung, der Wasserbeschaffungsverband Ohl wird als Betreiber dieser Anlagen in Ohl aufgeführt. Für den verwaltungsinternen Gebrauch wird die Liste der Löschwasserentnahmestellen um die Anregung ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Begründung wird in Kap. 13.3.4 wie folgt ergänzt:

„Neben der BEW stellen der Wasserbeschaffungsverband Egen sowie der Wasserbeschaffungsverband Ohl die Löschwasserentnahmestellen bereit.“

Die Planfassung wird beibehalten.

76 Jugendumt Stadt Wipperfürth

Wesentlicher Inhalt:

Hinweis, dass der Spiel- Bolzplatz Münte durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen verdrängt wird. Neuausweisung Spielplatz in der Grünfläche zwischen Wohngebiet alt und neu erscheint nicht sinnvoll, daher Anregung diesen auf der anderen Straßenseite auszuweisen.

Stellungnahme:

Der Flächennutzungsplan definiert als vorbereitender Bauleitplan die Zielrichtung der künftigen Flächenentwicklung in Wipperfürth. Im Zuge der im Vorentwurf dargestellten Neubauflächen ist auch eine Verlagerung des

bestehenden Spiel- und Bolzplatz im Gebiet Münte (S. 1.9) in Richtung des angedachten Grünstreifens zwischen Leye-Siedlung und neuem Wohngebiet vorgesehen. Die Erreichbarkeit des Platzes wäre somit von beiden Wohngebieten aus gegeben.

Da Bolzplätze in Nähe von Wohngebieten oftmals zu Lärmkonflikten führen, wird der Anregung Rechnung getragen. Zusätzlich zu dem angedachten Spielplatz innerhalb der Grünfläche, der die fußläufige Erreichbarkeit aus beiden Gebieten mit weniger Gefährdung der Kinder durch Verkehr ermöglicht, wird für größere Kinder und Jugendliche östlich der Straße mit etwas Abstand zur Wohnbebauung ein Bolzplatz in den FNP aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt:

Die Planfassung wird geändert: Auf der östlichen Straßenseite in Höhe des jetzigen Spiel-/ Bolzplatzes wird in gleicher Größe eine Grünfläche mit Spiel- und Bolzplatzsymbol dargestellt.

Die Begründung wird in Kapitel 6.2.2.1 zum Standort S. 1.9 Wipperfürth – südlich Leye –Siedlung wie folgt ergänzt:

„An Stelle des Spielplatzes an der Siegburger-Tor-Straße soll innerhalb dieser Grünfläche – in fußläufiger Erreichbarkeit zu beiden Wohngebieten – ein Spielplatz für Kleinkinder entstehen. Zusätzlich wird für größere Kinder und Jugendliche ein Bolzplatz auf der gegenüberliegenden, östlichen Seite dargestellt.“

80 Tiefbauabteilung der Stadt Wipperfürth

Wesentlicher Inhalt:

80.1

Hinweise auf falsche Darstellung der Mühlenberghalle

80.2

In Niederwipper ist der Bolzplatz als Sportplatz dargestellt, dieser sollte als Spielplatz dargestellt werden.

80.3

Rasenfläche beim Sportplatz Dreiböcken sollte nicht in die Darstellung Sportplatz aufgenommen werden.

80.4

Kinderspielplatz in Ohl ist nicht dargestellt.

80.5

Friedhöfe Lüdenscheider Straße und Hindenburgstraße sollten als Friedhof und nicht als öffentliche Grünanlage dargestellt werden.

80.6

Hinweis auf künftige mögliche Friedhofserweiterungsfläche Agathaberg

zu 80.1:Stellungnahme:

Schulgelände und Mühlenberghalle sind als zusammenhängende Gemeinbedarfsfläche mit den entsprechenden Symbolen dargestellt. Gemäß der tatsächlichen räumlichen Anordnung werden die Symbole entsprechend der Anregung vertauscht.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird Rechnung getragen.

Die Planfassung wird geändert:

In der Planzeichnung wird das Symbol „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ an den östlichen Teilbereich der Gemeinbedarfsfläche verschoben.

zu 80.2:Stellungnahme:

Der Bolzplatz in Niederwipper ist eher dem angrenzenden Spielplatz zugeordnet. Dies soll durch entsprechende Darstellung im FNP dokumentiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Planfassung wird geändert:

In der Planzeichnung wird das eingetragene Symbol „Sportplatz“ entfernt.

zu 80.3:Stellungnahme:

Die Rasenfläche angrenzend an den Sportplatz Dreiböcken wird nur zeitweilig und untergeordnet zu Sportzwecken genutzt. Eine Darstellung Sportplatz würde eine andere Nutzungsintensität suggerieren.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Planfassung wird geändert:

In der Planzeichnung wird das eingetragene Symbol „Sportplatz“ in Dreiböcken auf den tatsächlich genutzten Sportplatz verschoben.

zu 80.4:Stellungnahme:

Wie bereits in der Begründung dargelegt, werden kleinere bestehende oder geplante Spielplätze im Rahmen des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt (z.B. Spielplatz Mesewinkler Weg). Dies würde die Lesbarkeit des Flächennutzungsplanes zu sehr einschränken. Die Spielplätze gehen in der Flächendarstellung der Wohnbauflächen auf und sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf anderer Maßstabsebene gesichert bzw. zu sichern.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Planfassung wird beibehalten.

zu 80.5:Stellungnahme:

In der Planzeichnung ist die zusammenhängende Grünfläche der Friedhöfe Lüdenscheider Straße und Hindenburgstraße als Grünfläche mit Friedhof- und Parkanlagenymbol dargestellt, da hier der Friedhofscharakter allmählich in einen Parkanlagencharakter übergeht.

Um die Darstellung im FNP einheitlich zu handhaben und die Lesbarkeit zu verbessern, sollte jedoch grundsätzlich das Friedhofssymbol dargestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Planfassung wird geändert:

Der Friedhof Hindenburgstraße erhält in der Planzeichnung zusätzlich das Symbol „Friedhof“.

zu 80.6:Stellungnahme:

Einer potentiellen Erweiterung der Friedhofsfläche im Bereich der dargestellten Ausgleichsfläche steht aus städtebaulicher und naturschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen. Die Erweiterung sollte aber südwestlich an die heutige Friedhofsfläche angrenzen, so dass ein Abstand zum Wohngebiet gewahrt bleibt. Falls zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Fläche bereits ein verbindliches Bauleitplanverfahren mit konkreter Festsetzung „Ausgleichsmaßnahme“ erfolgt ist bzw. bereits Ausgleichsmaßnahmen gepflanzt wurden, ist für die Friedhofserweiterung eine entsprechende zusätzliche Kompensation (Ausgleich der Ausgleichsfläche) erforderlich. Dem Ziel der Ausgleichsfläche, hier neben der Kompensation des Eingriffs auch eine Eingrünung und verträglichen Ortsabschluss zu schaffen, steht die Friedhofserweiterung nicht entgegen. Diese Belange sind jedoch im konkreten Bauleitplanverfahren zu lösen.

Da zum jetzigen Zeitpunkt der Bedarf der Friedhofserweiterung flächenmäßig nicht abschätzbar ist, wird lediglich die Begründung in Kap. 11.5 entsprechend ergänzt.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

Die Begründung wird in Kap. 11.5 wie folgt ergänzt:

„Bei künftigen Flächenbedarf ist eine Friedhofserweiterung in Agathaberg in südwestlicher Richtung städtebaulich als auch landschaftsökologisch vertretbar.“

Die Planfassung wird beibehalten.

81 Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth

Wesentlicher Inhalt:

Hinweise zu

81.1 Darstellungen im Plan und

81.2 Ergänzungen/Änderungen im textlichen Teil.

zu 81.1:

Stellungnahme:

Grundlage für die Übernahme der Abwasserbehandlungs- und sammelanlagen in den FNP waren einerseits das Kanalkataster und andererseits das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK), 3. Fortschreibung. Die Darstellungsfehler der genannten Abwassersymbole resultieren aus geringfügigen Abweichungen der Lage mancher Anlagen durch fehlende Übereinstimmung in den Plänen bzw. digitale Übertragungsfehler.

Die jeweiligen Arten der Anlagen sind dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen. Der im FNP dargestellte RÜ Klingsiepen ist dem ABK entnommen (Stellungnahme Darstellungsfehler „zu Blatt 5“). Die bisher nicht dargestellten Anlagen, die Abweichungen in Lage und Art der Anlagen werden gem. Anregung ergänzt bzw. korrigiert. Die Beschreibung in der Zeichenerklärung wird in „Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“ geändert.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

Die Planzeichnung wird geändert:

Die bisher nicht dargestellten Anlagen werden in den FNP übernommen, die Lageabweichungen sowie die Arten der Anlagen entsprechend der Anregungen des Abwasserbetriebes geändert.

Die Beschreibung in der Zeichenerklärung wird in „Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“ geändert.

zu 81.2:

Stellungnahme:

Sämtliche Änderungsanregungen des Abwasserbetriebes beziehen sich auf den FB Technische Infrastruktur.

Die detaillierten Informationen zur Entwässerungssituation in den jeweiligen Siedlungsbereichen sind nicht flächennutzungsplanrelevant und daher lediglich dezidiert im Fachbeitrag Technische Infrastruktur – der der Grundlagenmittlung und Datenherleitung diene – aufgeführt. Der Ergänzungs- und Korrekturbedarf ist begründet in dem zwischenzeitlich aktualisierten Abwasserbeseitigungskonzept. Eine Aktualisierung des Fachbeitrages Technische Infrastruktur ist für das weitere Verfahren des Flächennutzungsplanes jedoch nicht erforderlich, da verfahrenstechnisch erforderliche Korrekturen im Rahmen der Entwurfsfassung Berücksichtigung finden.

In der Begründung zum FNP, die Bestandteil dieses Bauleitplanes ist, wird in Kap. 13.4.1 grundsätzlich über die Abwasserbeseitigung berichtet. Hier werden die Korrekturvorschläge, soweit FNP-relevant, berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

Die Begründung wird in Kapitel 13.4.1 in den folgenden Absätzen ergänzt:

1. Absatz: aus Abwasserbehandlung wird Abwasserbeseitigung; Text lautet somit:

Die Abwasserbeseitigung in Wipperfürth wird als übergeordnete Aufgabe von Zweckverbänden getragen. Im Stadtgebiet von Wipperfürth selbst befindet sich kein zentrales Klärwerk. Die kommunale Abwasserbeseitigung richtet sich nach den Vorgaben des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK). Die gesetzlichen Maßgaben und technischen Grundlagen hierzu sind dem Kapitel 3.2.6 zu entnehmen.

5. und 7. Absatz: Anzahl der Abwassersammelanlagen ändern sich. Aus 7 werden 8 Regenüberläufe, aus 7 werden 5 Regenüberlaufbecken, aus 3 werden 4 Regenrückhaltebecken.

Text 5. Absatz lautet somit:

Zu diesem Netz (Hückeswagen) gehören im Stadtgebiet 8 Regenüberläufe (RÜ), 5 Regenüberlaufbecken (RÜB), 2 Regenklärbecken (RKB), ein Regenrückhaltebecken (RRB), ein Kanalstauraum (KSR) sowie ein Kanalstollen, der künftig als KSR betrieben wird.

Text 7. Absatz lautet somit:

Zu diesem Netz (Kürten) gehören im Stadtgebiet 4 Pumpwerke (PW), 4 Regenrückhaltebecken (RRB) und 2 Regenüberlaufbecken (RÜB).

Die Planfassung wird beibehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Honorarkosten für die Erstellung des Flächennutzungsplans. Die Kosten für die Vergabe zur Erstellung des Flächennutzungsplans sind im Doppelhaushalt 2005/2006 eingestellt worden. Ziel ist das Verfahren im Rahmen der bereitgestellten Mittel zu betreiben. Des weiteren fallen Kosten für die erforderlichen Bekanntmachungen an. Verwaltungsintern entstehen Personalkosten für die intensive Begleitung des Verfahrens, die Betreuung der bearbeitenden Büros und die Durchführung aller hoheitlichen Verfahrensschritte.

Begründung:

Nach Einleitung des Verfahrens am 15.03.2005 wurden zunächst die Fachbeiträge zu den Themen Wohnen, Arbeit, Soziale und Technische Infrastruktur sowie Ökologie erarbeitet.

Die Fachbeiträge beinhalten die Aufarbeitung aller für den FNP planungsrelevanten Daten, der Bestandssituation sowie die Prognosen des zukünftigen Flächenbedarfes an Wohn- und Gewerbeflächen. Im Dezember 2005 wurde ein sogenannter Scopingtermin mit den mit Umweltfragen befassten Behörden und Verbänden zur frühzeitigen Ermittlung der umweltrelevanten Daten für die Planung durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse der Fachbeiträge wurde ein Planvorentwurf erstellt und die dazugehörige Begründung als Vorentwurf erarbeitet. Der Planvorentwurf wurde dem Ausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 15.03.2006 und darüber hinaus der Öffentlichkeit in sieben Stadtteilveranstaltungen im März/April 2006 in den jeweiligen Ortsteilen vorgestellt. Alle Unterlagen sind seit dem 12. April von jedermann auch im Internet auf der Homepage der Stadt Wipperfürth einsehbar und bei Bedarf auch auszudrucken. Die formelle frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange ist vom 07. April bis 12. Mai 2006 durchgeführt worden. Der Arbeitskreis FNP, der sich aus Vertretern der in den Stadtrat gewählten Parteien zusammensetzt, hat bisher dreimal getagt und das Verfahren intensiv begleitet.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind in dieser Beschlussvorlage mit Abwägungsvorschlag enthalten. Sie stellen den Stand 31.07.2006 dar und entsprechen den Unterlagen des Arbeitskreises FNP.

Die nächsten Verfahrensschritte sind wie folgt vorgesehen:

Offenlage:	November/Dezember 2006
Beratung SUB:	Januar/Februar 2007
Beschluss Rat:	März 2007 (nur bei Beschlussreife!)